Aus der Korpsnervenstation zu Mainz.

Die irrenärztliche Begutachtung der Straftat der „unerlaubten Entfernung“

im Sinne des § 51 R.-Str.-G.-B.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe

einer

Hohen medizinischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Walter Minor
aus Burgschwalbach.

Marburg.
1917.

Aus der Korpsnervenstation zu Mainz.

Die irrenärztliche Begutachtung der Straftat der „unerlaubten Entfernung“

im Sinne des § 51 R.-Str.-G.-B.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe

einer

Hohen medizinischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Walter Minor
aus Burgschwalbach.

Marburg.
1917.

Von der Medizinischen Fakultät Marburg als Dissertation
angenommen am 19. I. 17.
Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

Referent: Herr Geh. Med.-Rat Prof. Dr. med. Tuczek.

Carl Ritter, G. m. b. H., Wiesbaden.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556035_0069

A. Einleitung.

I.

Die Straftat, deren sich der Soldat am häufigsten schuldig macht, ist die unerlaubte Entfernung. Der Mann, der aus dem freien, ungebundenen Zivilleben in den Militärdienst tritt, wird die Beschränkung seiner persönlichen Freiheit am drückendsten fühlen. Wenn er den Zwang der Dienststunden im allgemeinen noch versteht und sich ihm verhältnismäfsig schnell unterordnet, so wird er doch alle Freiheitsbeschränkung ausserhalb seines Dienstes mehr oder weniger lästig empfinden.

Den tieferen Sinn einer Mafsregel — beispielsweise des abendlichen Zapfenstreiches — ihren gesundheitlichen und sittlichen Zweck, wie ihren Einfluss auf die Manneszucht einsehen, fällt den meisten ausserordentlich schwer.

Wenn schon im Frieden die Beschneidung der persönlichen Freiheit drückend genug empfunden wurde, so musste die noch weitergehende Beschränkung der freien Bewegung, wie sie der Kriegszustand mit seinen im allgemeinen verschärften Grundsätzen mit sich brachte, vielen unerträglich erscheinen.

Dazu kommt, dass im Kriege nicht nur junge Rekruten eingezogen wurden, sondern auch ältere Männer, die, aus grösserer Selbständigkeit kommend, in dem Bewusstsein höherer Lebensreife, allen Erziehungsversuchen naturgemäfs weniger leicht zugänglich waren, als die jüngeren Leute, die den strengen Zwang der Schule oder Fortbildungsschule noch nicht völlig vergessen hatten.

Wir hatten in unserem Vorgesetztenverhältnis Gelegenheit, die Beeinflussbarkeit jüngerer und älterer Soldaten in der soldatischen Erziehung zu prüfen und müssen im Gegensatz zur Unzugänglichkeit, ja mitunter Hartnäckigkeit älterer, die verhältnismäfsig leichte Schulung jüngerer Soldaten lobend anerkennen.

Daran konnte auch die eigentlich vorauszusetzende grössere Einsicht der älteren Männer nichts ändern.

Kam nun dem unbehaglichen Gefühl, seiner Freiheit beraubt zu sein, die Möglichkeit dieses Gefühl loszuwerden verhältnismäfsig einfach entgegen — man denke nur an die weniger zweckmäfsig zu überwachenden Notquartiere in Schulen, bei Privatleuten u. ä. —, dann darf man sich kaum wundern, wie oft es zum Ausbleiben über Zapfenstreich, zum Verlassen der Quartiere ausserhalb der erlaubten Zeit kam.

Bei diesen geringfügigen Vergehen und dem einfachen Verfahren ihrer Ahndung kommt eine Berücksichtigung der Frage, ob es sich um Fälle handelt, die im Sinne des § 51 Str.G.B. zu beurteilen wären, kaum in Sicht.

Diese Erwägung greift erst Platz, wenn es sich um tagelanges und noch längeres Fernbleiben von der Truppe handelt und das Gericht mit komplizierten Vernehmungen dem höheren Strafmafs Rechnung trägt. Handelt es sich doch hier um Straftaten, die unter Umständen selbst die Todesstrafe nach sich ziehen.

II.

Das Vergehen der unerlaubten Entfernung wird nach § 64 Mil.Str.G.B. folgendermafsen gekennzeichnet: „Wer von seiner Truppe oder seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fernbleibt, oder den ihm erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft.“ Eine Form der „unerlaubten Entfernung“, wie der Krieg sie mit sich bringt, stellt der § 65, 1 unter Strafe: „Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterlässt

1. der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschliessen . . . .“

Eine besonders schwer zu bestrafende Form der unerlaubten Entfernung stellt die „Fahnenflucht“ vor, von der § 69 spricht:

„Wer sich einer unerlaubten Entfernung in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.“

Den am schwersten wiegenden Fall „unerlaubter Entfernung“ sieht § 84 vor:

„Wer während des Gefechtes aus Feigheit die Flucht ergreift . . ., wird mit dem Tode bestraft.“

Dem Soldaten sind die Bedeutung und Strafbarkeit der Fahnenflucht begreiflich gemacht durch den 9. Kriegsartikel: „Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Er darf sie niemals verlassen. Wer die Fahne verlässt oder von ihr fortbleibt, um sich seiner Verpflichtung zum Dienst dauernd zu entziehen, macht sich der Fahnenflucht schuldig. Die Fahnenflucht wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen, im Felde selbst mit dem Tode bestraft.

Auch wenn der Soldat nicht beabsichtigt, dauernd fern zu bleiben, sind eigenmächtige Entfernung von der Truppe und Urlaubsüberschreitung strafbar."

Artikel 10: „. . . der feige Soldat hat schwere Freiheits- und Ehrenstrafen, im Kriege Zuchthaus- und Todesstrafe zu erwarten."

Diese Kriegsartikel, die jeder Soldat wiederholt hört, sind deutlich genug. Aber auch ohne über sie belehrt zu sein, hat das Volk doch eine tiefe Überzeugung von der Schlechtigkeit und Strafbarkeit gerade dieser Art von militärischen Vergehen. Man denke nur an den verächtlichen Beiklang, den das Wort „Deserteur" hat (siehe Fall 15, wo der Vater seinen Sohn, der über Urlaub blieb, als „Deserteur" verstösst).

III.

Unter den 17 angeführten Fällen sind alle ausser 4, 8, 9 straffällig wegen unerlaubter Entfernung oder vorsätzlichen Fernbleibens.

4, 8, 9 sind Beispiele für Fahnenflucht, d. h. haben sich solange ihrer Truppe ferngehalten, dass man ihre Absicht, wieder zurückzukehren, ausschliessen musste.

Bei der Fragestellung, ob es sich um „unerlaubte Entfernung" oder „Fahnenflucht" handelt, kann man in den wenigsten Fällen zu einer sicheren Antwort kommen.

Wer wirklich die Absicht hatte, sich dauernd seiner Dienstpflicht zu entziehen, wird darüber vorher wohl kaum viel geredet haben und wird im Falle der Wiederergreifung klug genug sein, um jede Absicht dauernder Entfernung abzuleugnen.

Für den Arzt ist die Erwägung, ob „unerlaubte Entfernung" oder „Fahnenflucht" vorliegt, meist überflüssig und nur dadurch bedeutungsvoll, dass die Fahnenflucht wohl immer das Ergebnis reiflicher Überlegungen ist und deshalb einen vom § 51 geforderten Zustand „von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen

war," weniger wahrscheinlich macht. Deshalb kommen Fälle von ausgesprochener Fahnenflucht von vornherein seltener zur Begutachtung.

Die drei Fälle von Fahnenflucht, die in unserer Arbeit zur Abhandlung kommen, hatten ihre Absicht freilich so wenig fein ausgeklügelt, dass sie wegen „Schwachsinn", der aus ihren Straftaten deutlich hervorgeht, zur Entlastung kamen. Fall 4 und 8 setzen ihre Fahnenflucht im Felde ins Werk. Während 8 nun infolge der besseren „Rückzugs"verhältnisse in Frankreich es fertig brachte, bis nach Deutschland zu kommen und dort 2 Monate unbemerkt zu bleiben, dann aber gelegentlich einer neuen Straftat gefasst wurde, kam 4 im unwegsamen Galizien nicht weit und wurde nach vier Wochen in gänzlich verwahrlostem Zustand aufgegriffen.

Fall 9 endlich hatte die Möglichkeit, mit Hilfe eines alten Dienstunbrauchbarkeitsscheines $4^1/_2$ Monate unentdeckt zu bleiben und seinem Vagabundiertrieb frönen zu können.

IV.

Es ist nicht Zufall, dass von den beschriebenen 17 Fällen nur fünf ihre Stellung an der Front unerlaubt verlassen haben. Es ist ein erfreuliches Zeichen, dass die unerlaubte Entfernung von der Truppe im Felde weit seltener ist, wie diese Straftat im Heimatgebiet.

Uns ist während einer dreimonatigen Truppenarzttätigkeit auf einem Vormarsche von 400 km in Russland unter oft recht erheblichen Kämpfen nur ein Fall von unerlaubter Entfernung vorgekommen, indem ein gegen seinen Wunsch nicht krank geschriebener Unteroffizier, wahrscheinlich nach einer Selbstverstümmelung, unter Umgehung des Truppenverbandsplatzes, wo er Festnahme befürchten musste, die rückwärtigen Lazarette und schliesslich die Heimat erstrebte.

Die Tatsache der Gemeinsamkeit aller Leiden an der Front gibt jedem einzelnen mehr Mut und Kraft, sie zu ertragen. Deshalb vermag an der Front der Gedanke an „Drücken" wohl aufzukommen — davon zeugen die zahlreichen versuchten Krankmeldungen vor in Aussicht stehenden Gefechten —, herzhafter Zuspruch lässt diesen Gedanken aber bald schwinden, um einem guten Geiste Platz zu machen.

Dazu kommt freilich, dass ein jeder weiss, wie schwer es doch ist, unbemerkt und heil an das gewünschte rückwärts liegende Ziel zu kommen. Unkenntnis der Wege und der Richtung, erheblicher Mangel an Unterkunft bringt den Ausreisser in die Lage, die Fall 4 schildert: Umherirren, völliges Verwahrlostsein.

Wir haben Gelegenheit gehabt, einen solchen Ausreisser, der bei Bereza-Kartuska in Russland anfangs September 1915 beim Vormarsch zurückgeblieben war und dann im November 1915 von einer österreichischen Patrouille in einem Panjehaus aufgegriffen wurde, im Lazarett zu sehen. Da war nichts Menschliches mehr. Haar und Bart gewuchert, zerzaust; der Körper, die Kleidung starrend vor Schmutz und Ungeziefer, voller Krätze und vereiterter Kratzeffekte, halb verhungert, geistig fast verblödet, so wurde das arme Individuum eingeliefert, nachdem es sich bald drei Monate herumgetrieben und eine eines Kulturmenschen unwürdige Unterkunft bei einem mitleidigen Panje gefunden hatte.

Wer trotzdem, dass er die Schrecken und Leiden, die solchergestalt auf ihn warten, kennt, eigenmächtig zurückbleibt oder sich unerlaubt entfernt, gibt dem Gutachter schon durch seine Tat allein Grund zu genauer Prüfung.

Denn das Los der von der Truppe Abgekommenen in Russland für angenehmer halten als das Leben, ja selbst das Sterben im Schützengraben unter Kameraden wäre ein Zeichen höchster Urteilslosigkeit und Beschränktheit. — Die einzige Möglichkeit, unter Vermeidung dieser Schrecken dennoch zurückzukommen, ist der Weg über die Lazarette, den Fall 5 benutzt hatte und der bei den mitunter maßlos überlasteten Hauptverbandsplätzen und Feldlazaretten nur zu leicht gangbar ist.

Wem diese Bedenken nicht zu kommen brauchten, wer in geordneten russischen Gebietsteilen oder in Frankreich bessere Wege und Verhältnisse fand, auf den lauern wachsame Landgendarme und Bahnhofswachen.

Hier kann nur unerhörte Dreistigkeit — siehe Fall 8 — oder ebensolche Dummheit sich Hoffnung machen, unbemerkt durch die vielseitigen Sperren hindurchzukommen und schliesslich die Heimat zu erreichen.

V.

Von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung straffälliger Militärpersonen ist die Frage nach ihrer Dienstzeit. Von den 17 vorliegenden Fällen haben 12 nicht gedient. Diese überwiegende

Mehrheit Ungedienter unter den straffällig Gewordenen ist keine Ausnahme. Bei diesen Leuten fehlt die regelrechte militärische Ausbildung, die in zwei Jahren natürlich die Begriffe von Recht und Unrecht tiefer Wurzel schlagen lässt, als die wenigen Wochen der Ausbildung während des Krieges es vermochten. Und das gerade so rein militärische Vergehen der „unerlaubten Entfernung“ wird durch die weniger tiefdringende Ausbildung erleichtert, da niemand aus seinem Privatleben diesem Vergehen gegenüber die Hemmungen mitbringt, die jeder Erzogene beispielsweise dem Diebstahl, der Urkundenfälschung, der Körperverletzung gegenüber hat.

VI.

Es ist kein Zufall, dass unter den 17 vorliegenden Fällen beinahe 25% wegen Geisteskrankheit in Anstalten waren (2, 3, 9, 10). Von diesen vieren haben 2, 3, 9 nicht gedient. 10 ist während seiner aktiven Dienstzeit im Jahre 1910 nach zwei Monaten „wegen Schwachsinn und Epilepsie“ als dienstunbrauchbar entlassen worden.

Fall 8 befand sich jahrelang in Zwangserziehungsanstalten.

Der hohe Prozentsatz von Geisteskranken unter den militärischen Straffällen deutet auf eine erhebliche Schwierigkeit im Musterungsgeschäft hin.

Nach Anlage 1 U 15 der D. A. Mdf. (Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit) machen dauernd für jeden Militärdienst untauglich: Überstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie angeborener Schwachsinn und krankhafte seelische Veranlagung, die die Ausbildung oder die Ausübung des militärischen Dienstes verhindern.

Nun ist es in den meisten Fällen nicht möglich, bei der Musterung einen dieser, die Untauglichkeit bedingenden Zustände ohne weiteres festzustellen.

Für eine tiefergreifende Untersuchung oder eine längere Beobachtung ist ja keine Zeit. Da können frühere Schulzeugnisse eventl. Straflisten, ärztliche Zeugnisse, von Arbeitgebern oder Behörden ausgestellte Ausweise wichtige Dienste tun.

Wie unter gewissen Lebensverhältnissen die Vorlage eines Impfscheins geboten ist, so müsste das Beibringen eines Zeugnisses über die geistige Gesundheit im Aushebungsgeschäft unerlässlich sein.

Werden nun Leute, deren geistige Gesundheit nicht feststeht, trotzdem zum Militärdienst eingestellt, dann darf man sich nicht

wundern, wenn sie neben der Erschwerung des Dienstbetriebes über kurz oder lang straffällig werden. Diese Gefahr liegt auch in den Fällen immer nahe, die nach einmal überstandenen Geisteskrankheiten im Zivilleben Jahre hindurch einen völlig einwandfreien Lebenswandel geführt haben.

Sobald diese Leute aus ihrem geregelten Zivilleben, das an den einzelnen im wesentlichen seelisch und geistig nur die Ansprüche stellt, denen sie nach eigenem Urteil auch gewachsen sind, herauskommen in das militärische Leben mit seiner „Uniformierung", d. h. Gleichmachung aller inneren und äusseren Verhältnisse, erleiden sie meist wieder Schiffbruch.

Denn jetzt heisst es nicht mehr, bist du diesem oder jenem Dienst auch geistig und seelisch wirklich gewachsen, sondern hier folgt aus einem gewissen Mafs körperlicher Leistungsfähigkeit auch von vornherein das Urteil über die geistige Brauchbarkeit.

Fraglos lässt sich eine weitgehende Anpassung seelischer und geistiger Kräfte an die Erfordernisse des Dienstes erreichen. Aber es bedarf schon beim Gesunden vieler Mühe und reichlich guten Willens, um ohne Anstoss durch die Klippen des Dienstes hindurchzukommen. Wieviel schwieriger — schwierig bis zur Unmöglichkeit — ist es aber, ein krankhaftes Geistes- oder Gemütsleben so zu beeinflussen, dass es allen Anforderungen des Dienstes gerecht wird.

Es wird berichtet von dem vortrefflichen erzieherischen Einfluss des Dienstes auf körperlich und geistig Schwächliche.

Wir sahen mehr Schwächliche völlig zusammenbrechen, als andere Schwächliche gekräftigt aus dem Fegefeuer des Krieges hervorgehen.

Jenes Urteil über die Erziehung durch den Dienst stammt aus Friedensverhältnissen und passt allein auf sie.

Der Militärdienst im Kriege ist zu ernst, zu stark erfüllt von höchster Verantwortlichkeit, als dass er dazu dienen dürfte, auszuprobieren, ob dieser oder jener ihn leisten kann.

Was körperlich Schwachen noch hier und da in leichterem Garnisondienst möglich sein dürfte, das sollte geistig oder seelisch Schwachen nicht mehr zugemutet werden. Wenn solche Leute im geregelten Anstaltsleben auch noch für hunderterlei Kleinigkeiten brauchbar genug sind, wenn sie sachgemäfs angeleitet werden, so

fehlt doch im militärischen Betriebe jede sachgemäfse, verständnisvolle Aufsicht und Anleitung, kann ja auch bei der Art des Betriebes, bei der „Uniformierung“ und dem Einreihen des einzelnen in grössere Verbände bis zum spurlosen Verschwinden seiner eigenen Persönlichkeit unmöglich vorhanden sein.

Sodann müsste die Einstellung jeden Mannes, dessen geistige oder seelische Veranlagung ihn zum Straffälligwerden disponiert, schon deshalb vermieden werden, weil sowohl Straftat als auch das Strafmafs in ihrer Bedeutung weit über das hinausgehen, was das Zivilleben mit sich bringt. In unserem Falle, bei der Straftat der „unerlaubten Entfernung“, handelt es sich dazu noch um ein Vergehen, das im Zivilleben nichts Gleichwertiges hat und dessen militärgerichtliche Ahndung weit über die disziplinarische Strafe hinausgeht, die beispielsweise Schul- oder Arbeitsversäumnis nach sich zieht.

Mit Recht werden militärische Straftaten — zumal im Kriege — höher bestraft, als gleiche oder ähnliche Vergehen im Zivilleben. Handelt es sich doch im verstärkten Mafse darum, ausser dem einen Straffälligen eine grössere, geschlossene Einheit — den ganzen Soldatenstand — durch die Strafe erzieherisch zu beeinflussen.

Die ungeheure Tragweite einer militärischen Straftat liegt ferner oft darin, dass nicht nur der einzelne, sondern eine grosse Gesamtheit durch die Folgen dieser Straftat getroffen werden kann.

Man denke an den Horchposten, der seine Aufgabe schlecht erfüllt, am Ende sogar schläft, da er über die Sicherheit von Hunderten wachen sollte! Und doch sind schon Geisteskranke, Epileptiker oder Schwachköpfe, die keine Ahnung von der Tragweite ihrer Aufgabe hatten, zu diesem Dienst kommandiert worden.

Uns ist ein Fall bekannt, in dem mehrfaches Schlafen auf Posten vor dem Feind durch dreijährige Gefängnisstrafe geahndet wurde. Der Mann kam nach seiner Verurteilung zur Begutachtung und musste wegen angeborenen „Schwachsinns erheblichen Grades mit aufgepfropfter Dementia praecox“ entlastet werden.

Diesen Vorkommnissen beugt nur die strengste Durchführung der Anlage 1 U 15 — „untauglich zu jedem Dienst“ — vor.

Denn von „arbeitsverwendungsfähig“ und „garnisondienstverwendungsfähig“ bis zur „Kriegsdienstverwendungsfähigkeit“ ist nur ein Schritt. Und dieser Schritt wird nicht immer von dem überwacht und verhindert, der ihn durch sein vorhergehendes Urteil unmöglich gemacht haben wollte.

VII.

Für die Erfüllung des § 51 ist die Aufhebung der freien Willenstätigkeit 1. infolge Bewusstlosigkeit und 2. infolge gestörter Geistestätigkeit erforderlich. Für die Straftat der „unerlaubten Entfernung" kommen beide, die freie Willenstätigkeit aufhebende Momente in Frage.

Und zwar ist „gestörte Geistestätigkeit" anzunehmen in Fall 1—12, 15 und 16.

Reine Formen von Bewusstlosigkeit — in denen der „Dämmerzustand" als solcher aufgefasst wird — stellen Fall 13 und 17 dar.

Eine Mischform ist Fall 14. Hier geschieht die „unerlaubte Entfernung" in einem „Affekt", d. h. in einem Zustand vorübergehend gestörter Geistestätigkeit. Trotzdem dieser „Affekt" fraglos bald abgeklungen war, bleibt der Täter seinem Truppenteil noch länger fern, da sein „Schwachsinn" jede vernünftige Überlegung seinerseits unmöglich macht.

Im Gegensatz dazu kommt es aber auch vor, dass ein krankhafter „Affekt" nur das „Fortlaufen" bedingt, während das „Fernbleiben" in irgendeiner krankhaften Erscheinung seine Erklärung nicht findet.

Diese Fälle können dann unmöglich für die ganze Zeit der unerlaubten Entfernung entlastet werden.

B.

Fall 1—3 wurden entlastet, weil sie während der Beobachtung auf der Station Zeichen von Dementia praecox geboten hatten und angenommen wurde, dass ihre Straftaten schon unter dem Einfluss dieser Geisteskrankheiten begangen worden seien.

Von diesen drei Fällen hatte keiner aktiv gedient. Zwei waren vor ihrem Diensteintritt schon in Anstaltsbehandlung gewesen und zwar wegen derselben Krankheit, derentwegen sie zur Entlastung kamen (2 und 3).

Diese beiden Fälle hätten auf Grund der Anlage 1 U 15 nicht zum Militärdienst eingezogen werden dürfen.

Fall 4—10 kamen wegen „Schwachsinn" zur Entlastung.

Fünf von diesen sieben Fällen hatten nicht aktiv gedient, einer (Fall 10) war nach zwei Monaten wegen „Schwachsinn und Epilepsie" als dienstunbrauchbar entlassen worden. Drei hatten sich vor ihrer Dienstzeit schon in Anstalten befunden, und zwar war

Fall 8 mehrere Jahre in Fürsorgeerziehungsanstalten gewesen,

Fall 9 hatte sich zweimal in Irrenanstalten wegen „intellektuellem und moralischem Schwachsinn“ befunden,

Fall 10 hatte vor seinem Dienstunbrauchbarkeitsverfahren auf der Nervenabteilung eines Garnisonlazaretts gelegen.

Unter den angeführten sieben Fällen befinden sich vier, die ihre unerlaubte Entfernung an der Front bewerkstelligt haben.

Als Momente, die den Schwachsinnigen zu der Straftat der „unerlaubten Entfernung“ bestimmten, sind anzuführen:

Unselbständigkeit, Hilflosigkeit den Anforderungen des Militärdienstes gegenüber, Beschränktheit, Urteilslosigkeit, moralisches Irresein, schwere Erziehbarkeit, ängstliche Verwirrung, Wahnvorstellungen, besondere Umstände, wie: Affekte, Alkoholmissbrauch, Erschöpfung.

Als solche Momente sind für die Schwachsinnshandlungen bemerkenswert die von den Tätern angeführten Gründe, mit denen sie ihre Straftat zu erklären versuchen.

Da behauptete Fall 4, sich „aus Angst“ entfernt zu haben. Und zwar ist es kennzeichnenderweise weniger die Angst vor gegenwärtiger als vor zukünftiger Gefahr. Auf dem Transport zur Front entfernte er sich, wahrscheinlich unter dem starken Einfluss der Erzählungen über die Kriegsgreuel, die er zu Hause angehört hatte, und die den einzelnen fraglos stärker beunruhigen, wie die Zustände an der Front selbst, wo sich jeder weniger als Einzelperson, sondern mehr als Mitglied eines grösseren Verbandes fühlt, eine Tatsache, die den Gedanken an eine persönliche Gefahr minder stark aufkommen lässt.

Fall 5 hat sich zweimal kurz hintereinander unerlaubt entfernt. Die erste Entfernung begründet er damit, dass er angibt, ohnmächtig geworden und zurückgeblieben zu sein.

Das Abkommen von der Truppe auf diese Weise ist leicht möglich. Ihre Bedeutung findet ihren Ausdruck in der Weisung für die Truppenärzte, stets hinter dem Truppenkörper herzureiten, und so gleichsam als „Lumpensammler“ alles was links und rechts der Strasse niedersinkt, entweder wieder auf die Beine zu bringen oder ihm die Möglichkeit zu einem geordneten Rücktransporte zu geben.

Fall 5 gibt weiter an, das zweitemal sei er weggelaufen aus „Furcht vor Strafe“. Dieser Beweggrund ist kennzeichnend für den Schwachsinn des Betreffenden, der aus Furcht vor Strafe

dieselbe Straftat, die ihm diese Strafe verwirkt hat, zum zweitenmal begeht.

Zudem haben wir es in Fall 5 mit einem Manne zu tun, auf den die Kriegsereignisse an der Front in ganz besonders starker Weise einwirkten. Er gibt an, „der Anblick von Blut und Verwundungen habe ihn sehr angegriffen".

Wenn zu diesem Geständnis auch jeder, der zum erstenmal den Kriegsgreueln gegenübersteht, gebracht werden kann, so ist es doch erstaunlich, wie schnell sich der seelisch Gesunde an die stärksten Eindrücke gewöhnt und selbst nicht davor zurückschreckt, das Entsetzen zum Inhalt eines Witzes zu machen. Erwähnt sei der viel gehörte Ausspruch: Stubenältester im Massengrab. Es ist trotz aller Gefühlsroheit, die sich in solchen Aussprüchen spiegelt, dennoch zu begrüssen, wenn sich der Soldat noch so mit dem Ärgsten abfinden kann. Es ist wohl ein roher, aber ein gesunder Geist, der das vermag.

In unserem Falle ist die übergrosse Empfindsamkeit ein Zeichen seelischer Unterlegenheit.

Einem scheinbaren Übermafs von Eifer entspringen die Beweggründe, die den Fall 6 und den Fall 7 zu ihrer Entfernung anregen.

6 kommt mit seiner Truppe in Ruhestellung. Da packt ihn die „Kampfeslust". Er verlässt seine Truppe, angeblich um sich in Lille photographieren zu lassen, in Wirklichkeit aber, um in den früheren Schützengraben zurückzukehren und mehrere Monate bei einem anderen Regiment Dienst zu tun.

Soweit wäre 6 mehr eines Lobes als eines Tadels wert. Aber auf die erste Entfernung, in der Richtung auf den Feind zu, folgt leider die zweite — vom Feinde weg.

Und schon frühere, in der aktiven Dienstzeit begangene, zweimalige Entfernungen, deretwegen er noch $1^1/_2$ Jahr Gefängnis abzubüssen hatte, lassen erkennen, dass es zum mindesten nicht immer so edle Beweggründe, wie „Kampfeslust", waren, die ihn zum Verlassen der Truppe bestimmten.

Fall 7 endlich entfernt sich „aus Gram darüber, dass er nicht mit seinen Kameraden habe ins Feld rücken dürfen". Wenn man solchen Beweggründen, wie dieser und der vorhergenannte, auch nicht in jedem Falle Glauben zu schenken braucht, so sind sie in unserem Falle für Schwachsinnige doch recht kennzeichnend, zumal da sie zu strafbaren Handlungen führten. Denn für den wirklich

Tapferen, der sich zur Front drängt, gibt es rechtliche Wege genug, die ihn zum Ziele bringen.

Bemerkenswert für den hohen Grad von „moralischem Schwachsinn“ ist bei Fall 8 der Umstand, dass es sich um einen Menschen handelt, der als „Kriegsfreiwilliger“ eintrat, um dann später trotz alledem die Truppe wieder unerlaubt zu verlassen. Das hohe Lob, das die Kriegsfreiwilligen verdienen, soll nicht geschmälert werden, wenn gesagt wird, dass die Beweggründe, die viele zum freiwilligen Eintritt anregten, nicht immer lobenswert waren. Bei manchem entfachte die Aussicht auf schnelle Beförderung und Auszeichnung ein Strohfeuer, das nach wenigen Monaten schon niedergebrannt war und nun einer um so missliebigeren Stimmung über die „Unfreiheit“ der persönlichen Lage Platz machte. Wenn das Gefühl, mit der Meldung als Kriegsfreiwilliger einen Fehler gemacht zu haben, den Wunsch, den leidgewordenen Militärstand wieder abzuschütteln, weckte, so ist das begreiflich. Ein Zeichen von moralischer Schwäche ist es aber, diesem Wunsche nachzugeben und den einmal betretenen Weg zu verlassen.

Und wenn Fall 8 mit seiner freiwilligen Meldung zum Heeresdienst vielleicht auch einen Schlussstrich unter das bisher geführte überaus liederliche Leben gezogen hätte, so konnte er doch nicht mehr soviel moralische Kraft aufbringen, um diesen lobenswerten Entschluss in die Tat umzusetzen. Wie wenig veredelnd der Krieg auf diesen Mann einwirkte, geht daraus hervor, dass er unmittelbar nach seiner unerlaubten Entfernung eine grössere Unterschlagung beging.

Überhaupt ist der erzieherische Wert des Krieges auf Leute von solchem sittlichen Tiefstande gleich Null. Im Gegenteil, das in vielem ungezügelte, wilde Kriegsleben wird Verbrechernaturen zur Weiterentwicklung ihrer Anlagen Gelegenheit geben.

Wer die Vorgeschichte des Falles 9 liest, wird sich über diese unerlaubte Entfernung nicht wundern, handelt es sich doch um einen Vagabunden, der schon in der Jugend triebartig umherschweifte.

Und wie er in früheren Jahren vor einem Diebstahl nicht zurückschreckte, um seinen Wandertrieb zu befriedigen, so scheut er auch eine Verletzung des militärischen Gesetzes, das die strenge Begrenzung der persönlichen Bewegungsfreiheit mit sich bringt, nicht, sondern begeht Fahnenflucht, d. h. sucht dauernd seinem Truppenteile fern zu bleiben und bedient sich zu diesem Zwecke

bewusst eines unrechtmäfsigen Mittels, indem er mit Hilfe eines alten Dienstunbrauchbarkeitspasses $4^1/_2$ Monate hindurch jeder Verhaftung vorbeugt.

Wie sehr der Schwachsinnige der Verführung durch einen anderen zum Opfer fällt, lässt Fall 10 erkennen, der — von einem Kameraden zur unerlaubten Entfernung überredet — fortläuft, dann aber aus Furcht vor Strafe nicht wieder freiwillig zurückkehrt.

Im Verhältnis zu der recht erheblichen Zahl von Alkoholisten unter den Soldaten — sei es, dass der Alkoholismus schon vor dem Kriegsdienst bestand, sei es, dass er sich erst während des Feldzuges herausbildete — ist auch der Prozentsatz der Alkoholisten unter der Zahl der Straffälligen ein recht hoher.

Unser Beispiel zeigt, in welcher Weise ein Alkoholist für die Straftat der unerlaubten Entfernung disponiert war.

Fall 11 zeigt nämlich einen straffällig gewordenen Alkoholiker, bei dem der Alkoholmissbrauch derart schwere psychische Veränderungen im Gefolge gehabt hat, dass der Täter für seine strafbare Handlung nicht mehr verantwortlich gemacht werden konnte. Einmal äusserte sich diese Veränderung in Schwachsinn. Diesen lässt auch die Straftat erkennen. Nachdem 11 schon zweimal sich unerlaubt entfernt hat — einmal mit der unglaublich blöden Entschuldigung, bei seinem Vater, der sich mit Heilkunde befasst, Magenarznei zu holen — ein andermal, indem er einfach vom Heimaturlaub nicht zurückkehrt — und er für beide Taten auch bestraft worden war, entfernt er sich zum drittenmal aus „Furcht vor irgendeiner Strafe“, die ihm sein Unteroffizier angedroht hatte. Wie ein Kind, das den strafdrohenden Lehrer oder Vater fürchtet und ihm auszuweichen sucht, in derselben kindlichen Vorstellung, durch die Flucht vor einer Strafe dieselbe zu vermeiden, läuft 11 zum drittenmal weg.

Obwohl ihm noch soviel Einsicht geblieben war, um das Strafbare seiner Handlung einzusehen, vermochte er aus dieser Einsicht doch nicht abzuleiten, dass er durch seine neue Entfernung, je länger er sie ausdehnte, eine um so härtere Strafe verwirkte.

Doch nimmt bei einem Alkoholiker der starke Einfluss, den das Gefühl der Furcht und Angst auf sein Tun und Lassen ausübt, nicht wunder. Ist es doch eine Erfahrungstatsache, dass die

Angst des Alkoholikers vor irgendwelchen Erscheinungen so stark sein kann, dass sie ihn zu triebartigem Umherirren antreibt.

Fall 12, 13, 14 sind Epileptiker, die sich der unerlaubten Entfernung schuldig gemacht haben und entlastet wurden.

Fall 12 entfernte sich von seinem Truppenteil, nachdem er die Mannschaftslöhnung vertrunken und sich in einen starken Rauschzustand versetzt hatte. Das unrechtmäßige Vertun der Mannschaftslöhnung wäre als ethischer Defekt, wie er den Epileptiker kennzeichnet, aufzufassen. Er vertrinkt das Geld und versetzt sich in einen Rauschzustand. Der Alkoholrausch des Epileptikers wird leicht ein „pathologischer Rauschzustand", da er neben sinnlosen Affekthandlungen auch Zustände vorübergehender Bewusstseinsstörung — „Dämmerzustände" — auslösen kann. Das zweitägige Fernbleiben des Falles 12 von seinem Truppenteil ist möglichenfalls auf einen solchen durch einen Alkoholexzess ausgelösten Dämmerzustand zurückzuführen.

Einen reinen „Dämmerzustand" bietet Fall 13. Dieser Mann hatte eigentlich die Absicht, seine Frau zu besuchen. Dann verliert sich plötzlich diese Absicht und macht mehrtägigem planlosen Umherirren Platz.

Die Annahme eines Dämmerzustandes bei diesem Epileptiker wird erleichtert durch das Vorkommen eines ausgesprochenen Dämmerzustandes in früheren Jahren. Beidemal ist der Dämmerzustand gekennzeichnet durch sinnloses Umherirren, das sich an sinngemäßes Handeln anschliesst. Beidemal besteht für die Zeit dieses Zustandes Erinnerungslosigkeit.

Gerade diese Äusserung der epileptischen Seelenstörung: „Dämmerzustände mit Wandertrieb" sind überaus geeignet, zu unerlaubter Entfernung Veranlassung zu geben.

Bei den Fällen der hysterischen Seelenstörung ist ein „Dämmerzustand" eingehender zur Ausführung gekommen (Fall 17).

Wie die Epilepsie durch den ihr eigentümlichen „Affekt" eine Bewusstseinsstörung auslösen kann, die dann zur unerlaubten Entfernung führt, und dann „Schwachsinn infolge Epilepsie" den Gedanken an eine Änderung dieses strafbaren Zustandes nicht aufkommen lässt, zeigt Fall 14.

Hier kommt es zunächst wegen einer 14tägigen Arreststrafe zu einem „Affekt". Dieser Affekt genügt, um den Rest von vernünftiger Überlegung, der dem Schwachsinnigen noch geblieben

war, auszuschalten und ihn zu einer strafbaren Handlung anzuregen, die dann infolge des Mangels an Einsicht und Verantwortlichkeitsgefühl in strafbarer Weise vergrössert wurde.

Fall 15 zeigt einen Hystero-Neurastheniker. Einen Mann, dessen gesamte seelische Veranlagung dazu angetan war, ihn im militärischen Leben Schiffbruch erleiden zu lassen.

Der rauhe Ton des Soldatenlebens, die scheinbare Härte der Behandlung bedrückten ihn schwer, nicht nur, wenn er selbst, sondern auch wenn seine Kameraden darunter litten.

Die schon vor dem Diensteintritt vorhandene schwere seelische Störung musste unter diesen Umständen eine erhebliche, gefährliche Steigerung erfahren. Es ist wohl möglich, dass das rauhe Kriegsleben hin und wieder einmal erzieherisch auf Personen mit schwankender, weichlicher Seelenverfassung einwirkt. Unser Fall zeigt aber auch, dass gerade das Gegenteil erfolgen kann.

In unserem Falle geht die seelische Zerrüttung soweit, dass es zu einer völligen Aufhebung der Hemmungen kommt, die eine Straftat, z. B. die unerlaubte Entfernung, verhindern sollten. Wahrscheinlich in der Absicht, zu zwei früheren Selbstmordversuchen einen dritten Selbstmordversuch hinzuzufügen — siehe das bei ihm gefundene Messer —, entfernt er sich. Die dem Neuropathen eigene Schwäche zum entschiedenen Handeln lässt ihn seinen Selbstmordversuch aber hinausschieben; er hat sogar vorübergehend die Absicht, zurückzukehren, und teilt diese Absicht seinem Truppenteil telegraphisch mit. Dann treibt er sich aber planlos im Walde herum, bis er wieder aufgegriffen wird.

Während dieser Zeit ist er so beherrscht von dem Gedanken an die Schrecken des Dienstes, dass er wie unter dem Einfluss einer „Phobie“ den Kasernenhof mit seinen Schrecken und Qualen meidet.

Leuten von der krankhaften Seelenverfassung des Falles 15 dürfte der Militärdienst nicht zugemutet werden. Wenn man sie aber an diesen Platz, an den sie nie und nimmermehr passen, hinstellt, dann darf man sich nicht wundern, wenn sie straffällig werden, und muss ihnen die Verantwortlichkeit für ihre Handlungsweise absprechen.

Fall 16 und 17 gehören zu der Krankheit, die in geradezu erschreckender Häufigkeit Personen des Soldatenstandes ergriffen hat und die zu den Straffällen ein überwiegendes Kontingent stellt:

Die Hysterie, die mit deutlichen Ausfällen auf rein psychischem Gebiete als hysterische Seelenstörung einer Geisteskrankheit gleichgeachtet wurde und Entlastungsmöglichkeit für ihren straffälligen Träger bot.

Für den Hysteriker sind es zwei Erscheinungsformen seiner Krankheit, die die „unerlaubte Entfernung" begünstigten: Der Affekt und der hysterische Dämmerzustand.

Fall 16 begeht seine Straftat unter dem Einfluss der schweren seelischen Erschütterung, die ihm durch väterliche Verstossung aus dem Elternhause bereitet wurde.

Zunächst löst diese Erschütterung die Absicht aus, Selbstmord zu begehen. In recht hysterischer Weise läuft 16 zu diesem Zwecke dann mehrere Kilometer, um sich ausgerechnet in den Rhein zu stürzen. Bei der Suche nach einem geeigneten Platz dafür läuft er nun wieder 25 km weit rheinabwärts, um sich nach Aufgabe seiner Absicht und Abklingen seines Erregungszustandes freiwillig der Behörde zu stellen.

Schon vor dieser Straftat hatte 16 eine Urlaubsüberschreitung gelegentlich seiner Kriegstrauung begangen. Auch diese Tat ist kennzeichnend für den willensschwachen, weichlichen Hysteriker, der ganze vier Tage braucht, um sich aus den Armen der jungen Gattin zu befreien.

16 war zweimal im Felde. Nach seinem zweiten Ausmarsch kam es zu Angst, Aufregung und hysterischen Krampfanfällen, die leider noch zu sehr Grund zum Abtransport in die Heimat bieten und dadurch eine erhebliche Verschlechterung der Heilungsaussichten im Gefolge haben.

Fall 17 endlich ist in ausführlicherer Weise bearbeitet worden; da in diesem Falle in seltener Klarheit ein hysterischer Dämmerzustand mit Reisetrieb — also eine für die Straftat der unerlaubten Entfernung doppelt verhängnisvolle Äusserung der hysterischen Seelenstörung — aufgetreten war. Diesem Fall gereichte es zum Vorteil, dass ärztliche Beobachtungen während der Zeit des Dämmerzustandes gemacht werden konnten.

Fall 1: B., Ersatzreservist.

Straftat. Unerlaubte Entfernung.

B. entfernte sich von M., lief zu Fuss über H., K., M. Dann mit der Bahn nach D., wo er seinen Schwager aufsuchte.

Anamnese. B. ist 28 Jahre alt, ledig, Maler und Anstreicher von Beruf.

Vater aufgeregt, Trinker; Mutter Kopfschmerzen; eine Schwester bekommt «Anfälle».

Als Kind «Magenkrämpfe», schlechter Schüler, Kopftrauma durch einen Schlag, danach längere Bewusstlosigkeit. Wegen allgemeiner Körperschwäche militärfrei. Konnte seinen Beruf schlecht ausführen, da ihm das Entwerfen von Zeichnungen schwer fiel. Es bestand mäfsiger Alkoholmissbrauch; keine Geschlechtskrankheit. B. lebte seit drei Jahren «sehr zurückgezogen», ohne rechte Existenz, er wanderte viel umher. Nach der Mobilmachung wurde er eingezogen. Der Dienst fiel ihm sehr schwer. Die Kameraden hänselten ihn viel, machten ihm vor, er käme in eine «Arbeiterabteilung». Da hinein habe er nicht gewollt, deshalb sei er fortgelaufen.

Körperlicher Befund. B. ist mittelgross und kräftig. Die Versorgung durch den Fazialis ist unregelmäfsig. Pupillen ungleich. Schleimhautreflexe fehlen, Haut- und Sehnenreflexe gesteigert, Hypalgesie am ganzen Körper.

Geistiger Befund und Beobachtung. Stumpf, wie benommen, schwerfällig in Rede und Antwort. Schwachsinniger Eindruck, Ratlosigkeit. Hört Stimmen, die ihm Befehle geben; steckt sich deshalb Papier in die Ohren. Mitunter plötzliches Versinken in dumpfes Hinbrüten. Steife statuenhafte Haltung. Intelligenz äusserst mangelhaft.

Beurteilung. Erbliche Belastung, angeborener Schwachsinn, hysterische Merkmale, Alkoholmissbrauch. Auf dem Schwachsinn aufgepfropft «Jugendirresein mit Spannungsirresein» [Dementia praecox].

Die Straftat wurde unter dem Einfluss der bei ihm bestehenden Geisteskrankheit begangen. Deshalb Zubilligung des § 51.

Fall 2: Schn., Musketier.

Straftat. Unerlaubte Entfernung.

Anamnese. Alter 27 Jahre, Beruf Dreher.

Schlechter Schüler gewesen, wechselte oft seine Stellung. Bis zum 17. Jahre Bettnässen. 1908 Sturz, zweitägige Bewusstlosigkeit. Seitdem starke Kopfschmerzen. 12 Vorstrafen, darunter wegen Diebstahl, Betrug, Beleidigung, fahrlässiger Tötung. 1914 in der Irrenabteilung der Strafanstalt Münster wegen «einfacher Seelenstörung». Damals Produktion sonderbarer Ideen: Tornister mit Motor und Propeller, mit dem die Soldaten nach England fliegen könnten. Litt an Sinnestäuschungen.

Stets wechselnde Stimmung, kindisch-albernes Betragen, mitunter Niedergeschlagenheit. Diensteintritt 21. 10. 1915. Kein Alkoholmissbrauch, keine venerischen Krankheiten.

Körperlicher Befund. Kräftiger Mann, Gesicht unregelmäfsig, Stirn niedrig. Gesichtsausdruck geistesabwesend, verträumt. Zunge zittert, am ganzen Körper völlige Analgesie, Haut-, Sehnenreflexe lebhaft, Schleimhautreflexe schwach.

Geistiger Befund und Beobachtung. Anfangs orientiert, Antworten klar. Verstandesleistung der Schulbildung entsprechend. Ruhig, geordnet. Allmählich Einsetzen von Verwirrungszuständen, Halluzinationen. Stimmung misstrauisch, schweigsam, dabei keine Krankheitseinsicht. Dann wieder Tage grösserer Erregung. Die Stimmung ist gehoben, er singt, predigt, teilt den Segen aus, nennt sich «Gottes Sohn».

Beurteilung. Schn. ist von Jugend an geistig minderwertig. Schon im Jahre 1914 erkrankte er an einer Krankheit, die nach ihrem Verlauf als Dementia praecox (Hebephrenie) angesprochen werden muss. Nach dem Abklingen dieser Psychose entwickelte sich -- wahrscheinlich unter dem Einfluss der besonderen Eigenheiten des Militärdienstes — ein neuer Schub derselben Krankheit. Mit Sicherheit stand Schn. schon bei Begehung der Straftat unter dem Einfluss dieses Leidens. Ihm ist deshalb der Schutz des § 51 zuzubilligen.

Fall 3: W., Landsturmrekrut.

Straftat. Unerlaubte Entfernung.

Anamnese. Alter 29 Jahre, Beruf Kaufmann. Eigene Angaben zur Vorgeschichte sehr dürftig. In der Schule gut gelernt. Am 5. 2. 1915 zum Militär einberufen. Im Felde eine Kopfverletzung durch Granatsplitter. Das Krankenblatt der städtischen Irrenanstalt in F. ergänzt die Angaben des W. folgendermafsen: Die Mutter habe als Kind die «Nervenkrankheit» gehabt. Der älteste Bruder habe ein Rückenmarksleiden. W. als Kind gesund, ein sehr guter Schüler. Konnte seinem kaufmännischen Beruf gut nachgehen. Doch von jeher «wortkarg, zurückgezogen, nervös». Am 10. 5. 1914 habe er auf einmal geäussert, auf dem Kastanienbaum im Hofe sitze jemand, es pfeife jemand. Kam dann in die städtische Irrenanstalt in F.; hier gehemmt, ängstlich, Sinnestäuschungen. Diagnose: Katatonie; am 21. Juni 1914 gebessert entlassen.

Körperlicher Befund. Mittelkräftiger, gut genährter Mann. Schädel asymmetrisch, Gaumen hochgewölbt, sonst o. B.

Geistiger Befund und Beobachtung. Wortkarg, läppisch, kindisch, Sinnestäuschungen. Intelligenz, abgesehen von grosser Unaufmerksamkeit, nicht erheblich getrübt.

Beurteilung. W. war wegen Katatonie schon einmal in Anstaltsbehandlung. Gegenwärtig leidet er an einer Form der Dementia praecox,

die man als Hebephrenie bezeichnet. Mit Sicherheit ist anzunehmen, dass die jetzige schwere Erkrankung des W. seinen Geist schon früher so beeinflusst hat, dass er für Straftaten aus dieser Zeit nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Fall 4: Br., Ersatzreservist.

Straftat. Fahnenflucht.

Entfernte sich auf einem Transport durch Galizien. Liess Waffen und Ausrüstungsgegenstände zurück. Trieb sich planlos im Lande umher. Nach vier Wochen wurde er aufgegriffen. In gänzlich verwahrlostem Zustand, fast verhungert. Der Gefreite, der den Br. nach seiner Ergreifung in Galizien weiterschaffte, gibt an, er habe damals einen völlig blöden Eindruck gemacht, habe konfuse Auskünfte gegeben. Sei nachts plötzlich aufgesprungen, sei ängstlich umhergelaufen. Während des Transportes habe er mitunter ohne Grund gelacht, meistens stier vor sich hingeblickt. An der Stirn habe er drei grosse eiternde Wunden gehabt, die wollte er sich durch Fallen in Stacheldraht zugezogen haben.

Anamnese. 31 Jahre, ledig, Schlosser.
Vater gesund, Mutter nervös.

Mit 13 Jahren Kopftrauma, Bewusstlosigkeit, Erbrechen. Schlechter Schüler; viel an Kopfschmerzen und Schwindel gelitten. Von jeher ängstlich und ungesellig. Öfterer Wechsel seiner Arbeitsstelle. Alkoholmissbrauch und Geschlechtskrankheit verneint.

Körperlicher Befund. Mittelgross, mäfsig ernährt. An der Stirne Narben; Spitzohr, Läppchen angewachsen. Reflexe o. B.

Geistiger Befund und Beobachtung. Geistig gehemmt, schwerfällig; geistige Fähigkeiten mangelhaft. Während der Beobachtungszeit zurückgezogen, einsilbig, interesselos, ungesellig. Klagen über Kopfschmerzen.

Gibt an, sich aus Angst entfernt zu haben.

Beurteilung. Br. leidet an angeborenem Schwachsinn. Das beweisen sein schon früher bestandenes scheues, einsilbiges Wesen, seine Stumpfheit und die erheblichen Ausfälle in der Intelligenz. Auch die Art, wie er sich nach seiner Entfernung tierähnlich im Lande umhertrieb und der Zustand, in dem er sich bei der Festnahme befand, machen es wahrscheinlich, dass er hierbei triebartig ohne jede vernünftige Überlegung und aus kindischer Angst gehandelt hat. Ihm ist deshalb der Schutz des § 51 zuzubilligen.

Fall 5: H., Musketier.

Straftat. Unerlaubte Entfernung an der Front.

Entfernte sich in Galizien von seiner Truppe. Er gab, als er nach drei Wochen in einem Blockhaus aufgegriffen wurde, an: Er sei ohnmächtig geworden, zurückgeblieben und dann umhergeirrt. Kurz darauf entfernte er sich zum zweitenmal und kam über die rückwärtigen

Lazarette bis in die Heimat. Von der Genesungskompagnie aus bekam er Urlaub nach Hause. Bei seiner Mutter wurde er dann verhaftet. Bis dahin waren Nachforschungen seiner Truppe über ihn erfolglos geblieben.

Anamnese. H. ist 21 Jahre alt, Fabrikarbeiter.

Vater mit 65 Jahren an Gehirnverkalkung gestorben, Mutter leidet viel an «Herzkrämpfen».

Als Kind viel Herzklopfen, schlechter Schüler, später Fabrikarbeiter. Im Oktober 1914 eingezogen, im Januar 1915 ins Feld. Er sei immer sehr «nervös» gewesen, das Gewehr- und Artilleriefeuer habe ihn sehr «aufgeregt», der Anblick von Blut und Verwundungen ihn sehr «angegriffen».

Über seine Straftat gibt er an, dass er sich das zweite Mal «aus Furcht vor Strafe» wiederum entfernt habe.

Körperlicher Befund. Mittelgross, mäfsiger Ernährungzustand, blasse Gesichtsfarbe, Augen tiefliegend, Stirne niedrig, Ohren abstehend, Gaumen hoch und schmal. Rachenreflex fehlt, Sehnenreflexe gesteigert. Schmerzempfindung herabgesetzt. An den Händen grobschlägiges Zittern.

Geistiger Befund und Beobachtung. Schwer besinnlich, Antworten unbestimmt, langsam. Intelligenz sehr lückenhaft. Während der Beobachtung stets ruhig, aber stumpfsinnig bei blödem Gesichtsausdruck. Bisweilen Neigung zu Unfug. Keine Anfälle von Bewusstseinstrübungen und Krämpfen.

Beurteilung. H. leidet an hochgradigem angeborenem Schwachsinn, daneben hat er Zeichen von Hysterie. Es ist mehrfach beobachtet worden, wie derartig geistig Minderwertige unter dem Einfluss der Eindrücke an der Front zu triebartigem Davonlaufen bewegt wurden. Für ein solches triebartiges Handeln können sie, da ihnen jede Einsicht fehlt, nicht haftbar gemacht werden. Deshalb kann auch H. für seine Straftat nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Fall 6: K., Dragoner.

Straftat. Unerlaubte Entfernung.

Unter dem Vorwande, sich photographieren lassen zu wollen, verliess er die Ruhestellung und fuhr nach L. Zu Fuss in den Schützengraben, in dem sein Regiment vorher gelegen hatte, zurückgekehrt, tat er, da seine Truppe nicht mehr da war, mehrere Monate bei einem anderen Regiment Dienst. Dann entfernte er sich abermals und wurde später festgenommen.

Anamnese. Alter 24 Jahre, Beruf Schiffer. Zweimal wegen schweren Diebstahls bestraft.

Eltern gesund, Geschwister leiden — nach Angabe des Ortsarztes — an «psysischen Erregungszuständen».

K. hatte als Kind viel Kopfschmerzen, seit dem 5. Lebensjahre Krampfanfälle mit Bewusstlosigkeit, Umsichschlagen, Zungenbisse (eigene

Angabe des K.). Schlechter Schüler, später Schiffer auf Rheinkähnen. 1912—1914 aktive Dienstzeit; als Soldat zweimal Krämpfe. Drei militärische Strafen wegen Kameradendiebstahls und zweier unerlaubter Entfernungen, darunter eine von $1^1/_2$ Jahren, die noch nicht abgebüsst war.

K. gibt an, er habe sich aus «Kampfeslust» von der in Ruhestellung befindlichen Truppe entfernt, um wieder in den Schützengraben zu kommen. Reichlicher Alkoholgenuss zugegeben, venerische Krankheiten verneint.

Körperlicher Befund. Mittelgross, mäfsig kräftig, Gesicht unregelmäfsig, Ohren abstehend. Rachenreflex fehlt, Sehnen- und Hautreflexe lebhaft. Romberg angedeutet. Herabsetzung der Schmerz- und Berührungsempfindlichkeit am Rumpf.

Geistiger Befund und Beobachtung. Bei der Aufnahme sehr gehemmt und schwerfällig. Während der Beobachtung nur geringe Zeichen geistiger Regsamkeit. Die Intelligenzprüfung ergibt grosse Ausfälle. Das Benehmen meist ruhig und geordnet. Einmal heftiger Erregungszustand, als seine Schwester nicht zu ihm gelassen wurde, er schrie, tobte, schimpfte. Am nächsten Tage wieder ruhig, fügsam und arbeitswillig.

Beurteilung. K. ist von Jugend auf schwachsinnig. Auf Schwachsinn deutet auch sein Verhalten auf der Station. Von wenig Einsicht zeugt auch die Art seiner Entfernung. Angeblich, um sich photographieren zu lassen, in Wirklichkeit «aus Kampfeslust» verlässt er seine in Ruhe befindliche Truppe, begibt sich zu einem anderen Truppenteil, den er dann auch wieder unerlaubt verlässt, trotzdem ihm noch eine $1^1/_2$jährige Gefängnisstrafe wegen eines gleichen Vergehens bevorsteht. Zu seinem Schwachsinn kommen deutliche Zeichen hysterischer Seelenstörung. Der Wechsel in seiner Stimmung ist hierfür bedeutungsvoll. Von einem hysterischen Schwachsinnigen, wie K. einer ist, kann man die nötige Einsicht in die Tragweite seiner Handlungsweise nicht erwarten. Nach ärztlichem Ermessen kann K. nicht verantwortlich gemacht werden.

Fall 7: H., Ersatzreservist.

Straftat. Unerlaubte Entfernung.

Verliess seinen Truppenteil in W., lief zu Fuss etwa 3—4 Stunden nach H., fuhr dann mit der Bahn nach H. und lief zu Fuss nach R., wo seine Mutter wohnt.

Anamnese. Alter 25 Jahre, Beruf Landwirt.

Vater sehr aufgeregt, verliess die Familie. Eine Schwester leidet an Anfällen, in denen sie bewusstlos ist.

H. als Kind Krämpfe, schlechter Schüler, später Arbeiter in der Landwirtschaft und in einer Ziegelei; wurde da wegen «Unfähigkeit» entlassen. Nicht aktiv gedient, 1915 eingezogen.

Eigene Angaben über die Straftat. Will aus eigener Erinnerung nichts von seiner Entfernung wissen. Ein «Reisender» habe

ihm später alles erzählt. Er leide an «Dämmerzuständen» und wisse nicht, was er tue. Auf Vorhalt lässt H. diese Behauptungen fallen, gesteht zu, während der Entfernung geistig klar gewesen zu sein. Er sei fortgelaufen aus «Gram darüber, dass er nicht mit seinen Kameraden habe ins Feld rücken dürfen». Über jede Einzelheit seiner Entfernung kann er jetzt Auskunft geben, weiss auch, dass er sich strafbar gemacht hat. Mäfsiger Alkoholmissbrauch zugegeben.

Körperlicher Befund. Klein, wenig kräftig. Haut und Schleimhäute blass. Schädel klopfempfindlich, Ohren stark verbildet, Gesicht unregelmäfsig, Pupillen ungleich weit. Zittern der Hände und Zunge.

Geistiger Befund und Beobachtung. Stumpfsinnig, verschlossen, ungesellig. Leichter Stimmungswechsel, Neigung zu Gewalttätigkeiten. Intelligenz ausserordentlich lückenhaft. Alle mündlichen und schriftlichen Äusserungen sind unbeholfen und nichtssagend.

Beurteilung. H. leidet an angeborenem Schwachsinn erheblichen Grades. Dieser wurde verstärkt durch Alkoholmissbrauch. Dieser Schwachsinn spricht sich auch in der Straftat aus. Obwohl er noch soviel Einsicht hat, um zu wissen, dass er eine strafbare Handlung begeht, läuft er weg. Er sucht seine Straftat zunächst mit unverstandenen Ausdrücken, die er als «gelehriger Schüler» von anderen gewitzigten Straffälligen auf der Station aufgeschnappt, wie «Dämmerzustände», zu bemänteln. Eindringlicheres Befragen bringt ihn aber zu einem Geständnis. Er lässt den Begriff des «grossen Unbekannten» — ein ihm sonst unbekannter Reisender soll ihm die Einzelheiten seiner Straftat später erzählt haben — fallen und erinnert sich plötzlich sehr wohl an jede Einzelheit. Für die Annahme eines Dämmerzustandes bot seine Beobachtung auch keinen Anlass. H. ist schwachsinnig in einem so erheblichen Mafse, dass von einer Verantwortlichkeit für sein Tun nicht bei ihm gesprochen werden kann. So findet nach ärztlichem Ermessen der § 51 auf ihn seine Anwendung.

Fall 8: M., Kriegsfreiwilliger.

Straftat. Unerlaubte Entfernung.

Verliess am 2. 4. 15 die Stellung seiner Truppe in der Champagne, trieb sich zunächst in Frankreich herum, kam dann nach Deutschland. Hier verübte er eine grössere Unterschlagung. Nach zwei Monaten wurde er verhaftet.

Anamnese. M. ist 20 Jahre alt, ledig, Schneider.

Vater (die Angaben stammen aus den Akten der Erziehungsanstalt in B.) Schnapstrinker, stand in schlechtem Rufe, Mutter sehr nervös. Ein Bruder übel beleumdet.

M. ein schlechter ungeratener Schüler, mit 13 Jahren Erziehungsanstalt wegen Schwindeleien. Hier stets sehr verlogen, entwich mehrmals, beging grösseren Diebstahl. Nach seinem letzten Entweichen verführte

er als 17jähriger die Frau seines Bruders, ging dann nach Luxemburg, sank dort schnell auf die Stufe eines Zuhälters herab. Nach einem Jahr wieder nach Deutschland; aufgegriffen, entwich abermals, wieder gefasst und in eine Fürsorgeerziehungsanstalt zurückgebracht. Am 9. 8. 14 zum Eintritt ins Heer als Kriegsfreiwilliger entlassen. Im Felde einmal verwundet; nach einem abermaligen Ausrücken ins Feld entfernte er sich unerlaubt.

Körperlicher Befund. Klein, mäfsig genährt, blasse Gesichtsfarbe, Reflexe o. B. Starke Herabsetzung der Schmerzempfindung an der rechten Rumpfhälfte.

Geistiger Befund und Beobachtung. Sehr unruhig, wortreich, laut; sehr ungenau und weitschweifig in seinen Aussagen. Örtlich und zeitlich orientiert. Die Intelligenzprüfung ergibt nur eine Schwäche des Gedächtnisses. Während der Beobachtung unruhig, schwierig zu behandeln. Mitunter gutmütig, dann wieder stark reizbar bis zur hochgradigen Erregung. Dabei grosse Wehleidigkeit. Im Gespräche dummdreist, witzelsüchtig. Über seine Straftat macht er sich keine Gedanken. Er erzählt viel von seiner Zuhälterei in Luxemburg. Er beschwert sich oft über das Personal. Seine Angaben sind meist erlogen. Nachts schläft er unruhig, schreit oft auf.

Beurteilung. M. leidet an Schwachsinn und Hysterie. Er ist schwer erblich belastet, ist vor allem auf moralischem Gebiet ausserordentlich minderwertig. Ihm fehlt jedes Ehr- und Verantwortlichkeitsgefühl: jede Erziehung, jede Strafe bleibt bei ihm ohne günstigen Einfluss. Hemmungslos sinkt er auf die Stufe niedrigster Gemeinheit. Mit seiner Meldung als Kriegsfreiwilliger mag er vielleicht einen letzten Anlauf zu einer Besserung genommen haben, doch konnte der bis zur Krankhaftigkeit veränderte Charakter nicht mehr von der Bahn des Verbrechers abgelenkt werden. M. gehörte dauernd in eine geschlossene Anstalt. Er ist als Geisteskranker anzusehen, der zu allem Schlechten fähig, für nichts aber verantwortlich ist.

Fall 9: Sch., Landsturmrekrut.

Straftat. Fahnenflucht.

Kehrte von einem eintägigen Urlaub nicht zurück, hielt sich bis zu seiner Verhaftung $4^1/_2$ Monate seiner Truppe fern, indem er als Postkartenverkäufer umherzog.

Anamnese. Alter 29 Jahre. Beruf Hausierer, Gelegenheitsarbeiter. Aus dem Krankenblatt der Irrenklinik in H., in der Sch. unter der Diagnose «Angeborener Schwachsinn» war, wird entnommen, dass Sch. erblich belastet ist. Als Kind Furunkulose des Kopfes. Schon in früher Jugend bis zum 6. Lebensjahre traten rhythmische Schüttelbewegungen des Kopfes auf, während deren er knurrende Töne von sich gab. In der Pubertätszeit diese Anfälle von neuem. Langandauerndes Bettnässen, sehr unruhiger Schlaf. In der Schule anfangs mittelmäfsiger, später schlechter Schüler; grosse Vergesslichkeit, dabei

unordentlich, unrein, faul, verlogen. Alle Erziehungsmittel, milde und strenge, versagten völlig. Um die Familie kümmerte er sich gar nicht. Im Alter von 14 Jahren machte sich sein Trieb zum Vagabundieren zum erstenmal bemerkbar. Er verliess in einem Jahre 8 mal das Elternhaus, machte unsinnige Reisen. Das Geld dazu verschaffte er sich durch Entwendung und Kniffe. Während der Lehrzeit zunächst leidliches Betragen. Dann stahl er seinem Lehrherrn Geld und lief wieder fort.

Einheitliche Gründe für sein Weglaufen kann er nicht angeben; einmal sagt er: um Arbeit zu suchen, dann aber wieder: er wisse es selbst nicht warum. Mit 15 Jahren auf zwei Jahre in eine Irrenanstalt wegen «intellektuellem und moralischem Schwachsinn». Sch. hat 16 Vorstrafen, meist wegen Bettelns, Landstreichens, Hehlerei, Betrugs, Unterschlagung. Zwei gerichtsärztliche Gutachten erkennen ihm die freie Willensbestimmung ab.

Über seine jetzige Straftat — die erste militärische — klare, widerspruchslose Angaben. Es sei ihm nur unklar, wie er am Abend seines Urlaubstages, als er die Fahrkarte nach dem Garnisonort bereits gelöst hatte, plötzlich aus dem Bahnhof wieder heraus und nach Hause gegangen sei. Will an jenem Abend nicht betrunken gewesen sein. Seiner Verhaftung beugte er längere Zeit dadurch vor, dass er einen aus dem Frieden stammenden Dienstunbrauchbarkeitspass vorzeigte. Schliesslich verhaftet, gestand er alles sofort ein.

Körperlicher Befund. Hoher Gaumen, angewachsene Ohrläppchen, unregelmäfsiges Gesicht, sonst o. B.

Geistiger Befund und Beobachtung. Orientiert; Intelligenz ohne grössere Ausfälle. Mitunter unruhig und reizbar, dann wieder teilnahmslos, unbekümmert um sein Schicksal. Er hat gewisse Sonderbarkeiten: steil aufgedrehte Schnurrbartspitzen, das Halstuch dient ihm als Schnurrbartbinde. Sein Wesen ist etwas weibisch. Sonst ist er verträglich und arbeitswillig.

Beurteilung. Sch. ist erblich belastet, er hat einige Entartungszeichen. In seiner frühen Jugend traten auf: rhythmisches Kopfwackeln, Grunzen. Dabei besteht Schwachsinn. Mit 14 Jahren setzt ein krankhafter Wandertrieb ein, plan- und ziellos reist und wandert Sch. jahrelang umher. Den Eindruck des Triebartigen macht auch seine unerlaubte Entfernung. Bei dem erheblichen intellektuellen und moralischen Schwachsinn vermag Sch., der mehrmals schon in Anstalten war, seinen Trieben keine Hemmung entgegenzusetzen. Aus diesem Grunde kann er nicht verantwortlich gemacht werden.

Fall 10: R., Armierungssoldat.

Straftat. Unerlaubte Entfernung.

Er will von einem Kameraden mitgenommen worden sein. Aus Furcht vor Strafe sei er dann nicht zurückgekehrt.

Anamnese. Alter 27 Jahre. Beruf Kutscher.

Vater ein sehr aufgeregter Mann; im Wutanfall schlägt er mitunter alles zu Hause entzwei. Eine Schwester nervenkrank.

Als Kind Krämpfe, langandauerndes Bettnässen, schlechter Schüler. Später Gelegenheitsarbeiter. Mehrfaches Auftreten von Krämpfen, in denen Bewusstlosigkeit und Zungenbiss auftraten. Aktiv eingetreten 1910, nach seiner Einstellung einen Anfall. Nach zwei Monaten Entlassung aus dem Garnisonlazarett als dienstunbrauchbar wegen Schwachsinn und Epilepsie. Im Winter 1913 Syphilis. Im Oktober 1915 Kriegseinstellung. Vom November 1915 bis Januar 1916 Behandlung im Festungslazarett in St. wegen «psychogener Krampfanfälle».

Körperlicher Befund. Gealtertes Aussehen, ungleichmäfsige Schädelbildung, schlecht modellierte Ohren, steiler Gaumen. An Zunge und Jochbogen Narben. Sonst o. B.

Geistiger Befund und Beobachtung. Stumpfer, schwachsinniger Eindruck. Die Ausdrucksweise langsam, umständlich. Die Intelligenzprüfung ergab erhebliche Ausfälle in Merkfähigkeit und Urteilsbildung. Während der Beobachtungszeit vier Anfälle. Es bestanden dabei Bewusstlosigkeit, Krämpfe; die Pupillen reagierten auf Lichteinfall nicht. Während der Krämpfe fiel R. mitunter aus dem Bett, verletzte sich dabei mehrfach, aber unerheblich.

Beurteilung. R. ist erblich belastet, hat deutliche körperliche Entartungszeichen. Schon in der Kindheit bestand geistige Minderwertigkeit, dazu Krämpfe vom 15. Lebensjahre ab, die nach Art und Verlauf epileptische sein dürften. Zweimal befand sich R. in Lazarettbehandlung wegen Schwachsinn und Krampfanfällen. Die Anfälle auf der Station trugen epileptischen Charakter. R. leidet an angeborenem Schwachsinn und Schwachsinn infolge Epilepsie. Von Schwachsinn zeugt auch seine Straftat. Ein anderer verleitet ihn zum unerlaubten Entfernen, aus «Furcht vor Strafe» kehrt er nicht zurück. Dieser Schwachsinn befähigte R. nicht, die Tragweite seiner Handlungsweise einzusehen. Er befand sich also im Zustande krankhaft gestörter Geistestätigkeit, der seine Verantwortlichkeit ausschloss.

Fall 11: R., Ersatzreservist.

Straftat. Unerlaubte Entfernung.

Nachdem er früher schon zweimal wegen unerlaubter Entfernung mit je drei Wochen mittlerem und schwerem Arrest bestraft worden war, entfernte er sich kurz nach seiner zweiten Straftat zum drittenmal und lief planlos 5 Tage umher.

Anamnese. R. ist 32 Jahre alt, Arbeiter.

Eltern gesund, ein Onkel, zwei Geschwister geisteskrank.

Mit 10 Jahren mehrere Kopfverletzungen, Bewusstlosigkeit, Erbrechen. In der Schule gut gelernt, viel Kopfschmerzen, immer verstimmt. Wegen schlechter Augen nicht aktiv gedient. Am 3. 2. 15 eingezogen. Am 9. 2. 15 entfernte er sich zum erstenmal, um sich

daheim bei seinem Vater, der sich mit Heilkunde befasst, Magenarznei zu holen. Am 6. 5. 15 kehrte er von einem Heimatsurlaub nicht zurück, wurde am 9. 5. festgenommen. Am 21. 6. 15 entfernte er sich zum drittenmal. Aus «Furcht vor Strafe», die ihm ein Unteroffizier angedroht hatte, lief er fünf Tage planlos im Walde herum, ernährte sich von Kirschen. Er war sich wohl bewusst, sich strafbar zu machen, kehrte aber aus Furcht vor Strafe doch nicht zurück. Alkoholmissbrauch — täglich $^1/_2$ Liter Schnaps und 4—6 Glas Bier — wird zugegeben; Geschlechtskrankheiten abgelehnt.

Körperlicher Befund. Präseniles Aussehen, stumpfsinniger Gesichtsausdruck, lebhaftes Zittern der Hände und Zunge.

Geistiger Befund und Beobachtung. Zeitlich und örtlich orientiert, Antworten langsam und stockend. Intelligenz schlecht. Während der Beobachtung war er meist völlig teilnahmslos, stierte vor sich hin, zuckte beim Anruf heftig zusammen. Hielt sich stets für sich, gab nur die spärlichsten Auskünfte. Über den Ernst seiner Lage machte er sich keine Gedanken, schützte immer wieder die Angst vor den Drohungen des Unteroffiziers als Grund seines Weglaufens vor.

Beurteilung. R. ist erblich schwer belastet; ein schwachsinniger Alkoholiker. Bei seinen Handlungen lässt er sich von Trieben und Empfindungen, wie Angst, völlig beherrschen. Dabei ist seine Beschränktheit so erheblich, dass von einem Verantwortlichkeitsgefühl nicht mehr gesprochen werden kann. Ihm ist deshalb auf Grund seiner krankhaften Geistesstörung der Schutz des § 51 nicht zu versagen.

Fall 12: B., Wehrmann.

Straftat. Unerlaubte Entfernung, Unterschlagung.

B. sollte Mannschaftslöhnung abholen, vertrank sie zum Teil, entfernte sich in der Trunkenheit vom Truppenteil, nach zwei Tagen aufgegriffen.

Anamnese. B. ist 31 Jahre, Modellschreiner.

Vater gesund, Mutter Kopfschmerzen, Vaterbruder Selbstmord, ein Bruder ein «Sonderling», ein anderer an «Krämpfen» gestorben.

Als Kind «sehr aufgeregt», bis in die Ehe hinein Auftreten von Bettnässen, guter Schüler. Nach einem Sturz von einer Schaukel anfallsweise Kopfschmerzen, Lichtscheu, Augenflimmern, Brechreiz. Grosse Intoleranz gegen Alkohol; keine venerischen Krankheiten. 1904—06 aktiv gedient, guter Soldat. 1913 Unterschlagung von einer Mark, Freispruch auf Grund des § 51. Seit August 1914 im Felde; guter zuverlässiger Soldat, E. K. II. Klasse. Im Verfahren Bedenken gegen seine Verantwortlichkeit. Beobachtung zunächst in einem Reservelazarett, dortiges Urteil: epileptoide Zustände.

Körperlicher Befund. Klein, guter Ernährungszustand, Ohren schlecht modelliert, Reflexe erhöht, sonst o. B.

Geistiger Befund und Beobachtung. Meist ruhig, scheu, leicht reizbar, orientiert. Klagen über anfallsweises Auftreten von Kopfschmerz, Brechreiz. Intelligenz gut. Kein Verlangen nach Alkohol.

Beurteilung. Krankhafte Geistesveranlagung, periodische Seelenstörung epileptoider Natur, die vornehmlich nach Alkoholwirkung hervortritt und mit schwerer Bewusstseinsstörung verbunden ist. Erbliche Belastung, als Kind schon erregbar, Bettnässen, anfallsweise Kopfschmerzen (Migräneanfälle). Im allgemeinen ein ruhiger, zuverlässiger Mensch ist er nach Alkoholwirkung unberechenbar. B. ist dahin zu beurteilen, dass er bei Begehung seiner Straftat im Zustande einer Störung der Geistestätigkeit handelte, die seine freie Willensbestimmung ausschloss.

Fall 13: O., Pionier.

Straftat. Unerlaubte Entfernung.

Auf dem Wege zum Besuchen seiner geisteskranken Frau machte er vor der Anstalt kehrt und lief mehrere Tage planlos umher.

Anamnese. O. ist 34 Jahre, Zimmermann, verheiratet.

Mutter soll sehr aufgeregt gewesen sein.

Bis zum 6. Lebensjahre bestand bei O. Bettnässen. In der Schule ist er nur mäfsig mitgekommen. Er habe manchmal an «Geistesabwesenheit» gelitten, so dass er die Fragen des Lehrers nicht beantworten konnte, weil er sie während des Aufstehens schon vergass. Als Lehrling Sturz aus dem fünften Stockwerk, Bewusstlosigkeit. Seit dieser Zeit Krämpfe, denen Kopfschmerzanfälle vorausgehen. Im Jahre 1905 sei er morgens an seiner Arbeitsstelle vorbeigelaufen und erst mittags in seiner Wohnung wieder zu sich gekommen. In einem fremden Hause hätte man ihn auf dem Dachstuhl gefunden und ihn in einem Erregungszustand nach Hause gebracht. Anfälle traten jeden Monat auf. Alkohol kann er schlecht vertragen. Mehrere Vorstrafen: Hausfriedensbruch, Bettelei. Im September 1914 ins Feld, im Oktober Krampfanfall, ins Lazarett. Im Januar 1915 wieder ins Feld, Verwundung am Schulterblatt.

Körperlicher Befund. Ernährungszustand gut. Am Kopf mehrere Narben, Schädel überall klopfempfindlich. Sonst o. B.

Geistiger Befund und Beobachtung. Zeitlich und örtlich orientiert. Über die Einzelheiten während seiner Entfernung keine genauen Angaben. Die Intelligenzprüfung ergibt mangelhafte Merkfähigkeit, sonst keine wesentlichen Ausfälle. Während der Beobachtungszeit fällt bei O. das Schwanken in seiner Stimmung besonders auf. Aus einem ruhigen Zustand heraus, in dem er höchstens mürrisch war, gerät er plötzlich in einen heftigen Erregungszustand und benimmt sich gegen Personal und Ärzte höchst ungebärdig. Dieser Zustand erhöhter Reizbarkeit dauerte mehrere Tage und machte dann wieder einem ruhigen, geordneten Benehmen Platz. O. gibt sich Mühe, seine Reizbarkeit zu unterdrücken.

Beurteilung. O., der von Mutterseite erblich belastet scheint, zeigt schon als Kind deutliche Zeichen epileptoider Anlage. Seine «Geistesabwesenheiten» sind als epileptische «Absenzen» anzusprechen. Nach mehreren Kopfverletzungen kommt es zu Krampfanfällen und Bewusstseinstrübungen. Diese letzteren tragen den Charakter der «epileptoiden Dämmerzustände» an sich. So der genannte Anfall von Bewusstseinsstörung aus dem Jahre 1905. Auch die vorliegende unerlaubte Entfernung des O. hat den Charakter des Triebartigen. Fraglos hat er auch hier unter der Einwirkung eines Dämmerzustandes gehandelt. Das schliesst seine Verantwortlichkeit aus.

Fall 14: K., Wehrmann.

Straftat. Unerlaubte Entfernung.

Er meldete sich, als er aus dem Garnisonlazarett entlassen wurde, nicht bei seinem Truppenteil zurück, sondern trieb sich einen Tag lang herum. Ihm stand noch eine 14tägige Arreststrafe bevor, da er vorher schon einmal sich einer Urlaubsüberschreitung schuldig gemacht hatte.

Anamnese. K. ist 32 Jahre alt, landwirtschaftlicher Arbeiter, verheiratet.

Vater beging, in einen Meineidsprozess verwickelt, Selbstmord; war ein aufgeregter Mann, starker Trinker. Auch die Mutter sehr «aufgeregt». Brüder des Vaters seien ebenfalls Trinker. Eine Schwester des K. «blutarm und nervös».

Als Kind mit 15 Jahren zum erstenmal Anfälle. Diesen sei immer ein Angstgefühl vorausgegangen. Im Anfall Bewusstlosigkeit, Umsichschlagen. Pause bis zu 26 Jahren, dann alle $^1{}_2$ Jahre 5—10 Minuten dauernde Anfälle. 1903 bis 1905 aktiv gedient. Im Krieg wegen eines Herzleidens aus dem Felde zurück; nur garnisondienstfähig.

Über seine Straftat gibt er an, dass er aus Aufregung über die 14tägige Arreststrafe sich entfernt habe.

Körperlicher Befund. Mittelgross, mäfsig kräftig, Schädel klein, Stirn niedrig, Gesichtsbildung unregelmäfsig, Zunge zittert. Sonst o. B.

Geistiger Befund und Beobachtung. Geistig orientiert. Intelligenzprüfung zeigt Ausfälle in Urteilsbildung. Auch deutet die lange Zeit zu jeder Überlegung auf eine erhebliche Beschränktheit hin. Auf der Station fiel seine wechselnde Stimmung auf. Zunächst ruhig und fügsam; dann kamen Tage gereizter, mürrischer Stimmung mit Klagen über Kopfschmerzen. Nach solchen Erregungszuständen trat wieder Beruhigung ein. Krämpfe und Bewusstseinsstörungen sind nicht beobachtet.

Beurteilung. K. stammt aus einer geistig minderwertigen Familie. Er selbst zeigt Zeichen einer erheblichen Beschränktheit. Obwohl Krampfanfälle auf der Station nicht beobachtet wurden, kann man aus früheren Anfällen mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass

K. Epileptiker ist. Seine wechselnde Stimmung spricht auch für die Annahme eines epileptoiden Charakters. Als Schwachsinniger von solchem Charakter ist K. für seine Tat nicht verantwortlich zu machen, da ihm die nötige Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlungen fehlen dürfte. Dazu kommt die dem Schwachsinnigen eigene Angst vor einer in Aussicht stehenden Strafe, die ihn triebartig fortlaufen lässt.

Fall 15: A., Dragoner.

Straftat. Unerlaubte Entfernung.

Entfernte sich in Zivilkleidern, telegraphierte nach zwei Tagen, dass er am nächsten Tag zurückkehren werde. Trieb sich dann noch fünf Tage planlos im Walde herum, wurde aufgegriffen, hatte ein neues Taschenmesser in der Tasche. Gab bei seiner Verhaftung weinend an, dass ihn eine unerklärliche Furcht vor dem weiteren Militärdienst abgehalten habe, zurückzukehren.

Anamnese. A. ist 32 Jahre alt, Redakteur, Schriftsteller.

Mutter litt viel an Kopfschmerzen, war leicht aufgeregt; eine Schwester nervenleidend.

Als Kind Kopfschmerzen und Schwindel, oft Schulversäumnis. Grosse Angst vorm Dunkel; Schlafwandeln, Reizbarkeit. Als Kind viel «seelisch» leiden müssen unter der Härte einer Stiefmutter. Las viel «dramatische und philosophische» Werke; wurde ungern Kaufmann. Mit 19 Jahren Selbstmordversuch; gab den Kaufmannsberuf auf, wurde Redakteur, Schriftsteller Kam in lockere Kreise, ausschweifendes Leben, Verkehr mit Homosexuellen. Unheilvoller Einfluss anderer auf ihn, wüstes Leben. Gute Leistungen als Schriftsteller, glänzende Zukunft. Heirat mit einer von ihm geschwängerten Schauspielerin; zwei Kinder. Finanzielle Zerrüttung; Urkundenfälschung: zehn Monate Gefängnis. Geistige Zerrüttung durch Aufregung und Kummer, Seelenqual. Trotzdem im Gefängnis «wertvolle» schriftstellerische Arbeiten. Später zweiter Selbstmordversuch: «Zerbeissen der Pulsadern». 1915 Soldat, Dienst fiel ihm schwer, litt unter der Behandlung, «die seine Kameraden durch die Unteroffiziere erdulden mussten». Im Anschluss an Hufschlag Weinkrämpfe. Entnahm einem Brief seiner Frau, dass «er mit ihr auseinander sei». Selbstmordgedanken; darauf Entfernung.

Körperlicher Befund. Gross, schmächtig, fahle Gesichtsfarbe; am Schädel Narben (Suizid); Ohrläppchen angewachsen, Gaumen hoch; Haut- und Sehnenreflexe lebhaft; Romberg positiv; Lidflattern; Schleimhautreflexe abgeschwächt; Dermographie. Hyperästhesie, besonders rechts; Puls sehr schwankend.

Geistiger Befund und Beobachtung. Örtlich, zeitlich orientiert, Stimmung gedrückt, verträumt. Aussagen weitschweifig, aber wohlgesetzt. Verhalten zuvorkommend, unterwürfig. Geistige Leistungsfähigkeit stark vermindert, schlechte Verdauung. Klagen über Kopf- und Rückenschmerzen. Während der Beobachtung ruhig, zuvorkommend,

zufrieden, dann wieder weinerlich, gedrückt. Viel schriftstellerische Arbeiten; schwülstige, sinnlich-schwüle Gedichte ohne grösseren Wert, Eingenommen von seiner künstlerischen Sendung, starker Realismus. Bricht völlig zusammen, als er erfährt, dass seine Frau ihn nicht besuchen darf. In einer Lebensbeschreibung gesteht er ausgesprochen verbrecherische Gelüste: Sadismus.

Beurteilung. Degenerierter Psychopath, Hysteroneurastheniker. Anlage zum Verbrecherischen. Grosse Willensschwäche, grosse Beeinflussbarkeit, grosse Weichheit. Erschreckende Wirkung des rauhen Soldatentons auf ihn, den Schöngeist. Labile Stimmung. Hätte nicht Soldat werden dürfen nach 1 U 15. Auf ihn wirkte der Militärdienst so ungünstig, dass sich seine von der Norm abweichende Gemütsart derart verschlimmerte, dass er gemäfs § 51 wegen einer Geisteskrankheit nicht verantwortlich gemacht werden darf.

Fall 16: F., Reservist.

Straftat. Unerlaubte Entfernung.

Entfernte sich eigenmächtig von der Truppe in W., lief einen ganzen Tag nach R. Dort stellte er sich dem Amtsanwalt.

Anamnese. F. ist 28 Jahre, verheiratet, Hilfsschreiber.

Mutter immer leidend, litt viel an Herzkrämpfen. Eine Schwester hat epileptische Anfälle. Auch der Vater ist nervenleidend. Eine Schwester «sehr nervös».

Als Kind viel Kopfschmerzen. 1908 bis 1910 aktiv gedient, sehr gute Führung. Im August 1914 ins Feld, Verwundung an Brust und Arm. Nach dem zweiten Ausrücken sehr aufgeregt und ängstlich. «Das Pfeifen der Kugeln liess mich immer heftig zusammenzucken.» Im Felde den ersten «Krampfanfall». Vorher ging Schwindelgefühl und ein stechender, vom linken Bein heraufziehender Schmerz. Im Anfall Bewusstlosigkeit, keine Zungenbisse, keine sonstigen Verletzungen. Im Mai 1915 Urlaub zur Kriegstrauung. Blieb vier Tage über Urlaub. «Darüber regte sich mein Vater so auf, dass er mich verstiess, da ich ein Deserteur sei. Darüber war ich so niedergeschlagen, dass ich planlos fortlief. Ich wollte mich zuerst in den Rhein stürzen, lief dann nach R., ohne mir klar darüber zu sein, dass ich mich strafbar machte.»

Körperlicher Befund. Ausser Steigerung der Haut- und Sehnenreflexe und einer Herabsetzung der Schleimhautreflexe und der Schmerzempfindlichkeit kein besonderer Befund.

Geistiger Befund und Beobachtung. Zunächst mürrisch und verschlossen. Stundenlang sah er gedankenlos aus dem Fenster. Dann wieder auf geringfügigen Anlass hin mafslose Erregung. Mitunter unanständiges Betragen. Die Zeiten grosser Erregung wurden wieder abgelöst durch solche tiefster Verstimmung. In seinen Briefen viel Weltschmerz. Kann es nicht verwinden, dass sein Vater nichts mehr von ihm wissen will. Seine Verstimmung steigert sich bis zum Selbst-

mordgedanken. Er bittet seine Frau in einem Brief, ihm eine »längere Kordel« mitzubringen.

Über seine Straftat macht er die sich gleichbleibende Aussage, dass er in seiner Aufregung und in seinem Kummer nicht gewusst habe, was er tue.

Beurteilung. F. ist erblich belastet. Sein körperlicher Befund, sowie sein seelisches Verhalten deuten darauf hin, dass er an einem erheblichen Grade hysterischer Seelenstörung leidet. Es ist durchaus verständlich im Hinblick auf sein Verhalten während seiner Beobachtungszeit auf der Station, dass ihn der Schmerz über das Verhalten seines Vaters so erschüttert hat, dass er in einen schweren Depressionszustand mit Selbstmordgedanken geriet. In diesem Depressionszustand lief er ohne Überlegung weg. Fraglos war seine freie Willensbestimmung in diesem Zustand aufgehoben. Ihm steht deshalb der Schutz des § 51 nach ärztlichem Ermessen zur Seite.

Fall 17. B., Pionier.

Straftat. B. steht unter Anklage wegen unerlaubter Entfernung.

Er hat sich vom 13. bis 18. 6. 16 im Anschluss an seinen Pfingsturlaub von H. über B., E. nach L. entfernt.

Aus den Akten werden über seine Straftat folgende Einzelheiten hervorgehoben. B. selbst gibt in seiner Vernehmung am 23. 6. an: »Wie ich zu der unerlaubten Entfernung gekommen bin, vermag ich nicht anzugeben. In E. hat mich jemand zu einem Arzt gebracht, nachdem ich auf der Strasse zusammengebrochen war. — Auf welche Art ich nach L. gekommen bin, kann ich nicht angeben. Ich kann mir keinen Grund erklären, wie ich zu der Sache gekommen bin. Ich habe es in meiner Kompagnie sehr gut gehabt und habe mich immer recht wohl gefühlt.« — Die Unterschrift des B. unter seiner Aussage ist zittrig und unregelmäßig, sonst gute Handschrift.

Über die unerlaubte Entfernung wird dem Bericht des Schwagers von B. — Zahnarzt P. —, der genaue Erhebungen gemacht hat, folgendes entnommen: B. entfernte sich nach dem Abendessen am 13. 6.; er war in Zivil. Er machte zu Hause keinerlei Angaben darüber, wo er hingehen wolle. Am Bahnhof traf er einen Feldwebel, dem er angab, er wolle seine Frau abholen. Am 15. 6. erhielt die Frau des B. eine Karte aus B. folgenden Inhalts: »Grämt Euch nicht! — Ich bin bald wieder zurück. Wenn ich Ernst gefunden habe, komme ich sofort zurück. Seid auch nicht ängstlich und böse. Halt das Geld zusammen. Ich habe schreckliches Kopfweh. (Dieser Satz ist dick durchgestrichen.) Auf Wiedersehen Euer Vater.« — Der in dieser Karte erwähnte »Ernst« ist der im vorigen Jahre gefallene Bruder des B.

Am 17. 6. traf aus E. eine zweite Karte ein: »Mein Lieb! Man hat mich hier in ein Sanatorium stecken wollen, aber Dr. P. sagt hier, ich solle nach L. Ich bin doch gar nicht krank, ich weiss nicht, was

die Leute wollen. Bitte schreibe mir, wie es Euch geht. Euer lieber Vati. — Ernst ist.«

An demselben Tage telephonierte ein Dr. A. aus einer Nervenanstalt bei L. der Frau des B. und benachrichtigte sie, dass ihr Mann sich habe bei ihm aufnehmen lassen. Am 18. 6. fuhr Frau B. nach L. zu Dr. A. und brachte ihren Mann zu seiner Kompagnie zurück.

In E. am 15. 6. ging B. zunächst ins Hotel K., ass dort zu Nacht und bestellte und bezahlte im voraus ein Zimmer. Dem Oberkellner machte er einen »kranken Eindruck«. Er übernachtete aber nicht da, sondern suchte zu diesem Zwecke ebenfalls unter Vorausbezahlung das Hotel S. auf. B. bezahlte voraus, da er laut Mitteilung der Besitzerin des S. »sehr vergessen und krank sei und an dem nächsten Morgen auch zum Arzt gehen wolle«. Dass er am nächsten Morgen auf der Strasse zusammenbrach und zu einem Arzt gebracht wurde, ist als Vernehmungsangabe des B. schon oben angegeben. Dieser Arzt — ein Dr. P., Chefarzt des . . . — machte am 22. 6. der Frau B. folgende Mitteilung: »In voriger Woche erschien in meiner Sprechstunde eines Morgens ein Herr, der sich als Hofphotograph K. B. aus H. bezeichnete. Er war in verstörtem Zustand, machte den Eindruck eines geistig Gestörten und bat mich in aufgeregter Weise, ihm doch zu helfen. Er werde fortwährend von seinem auf dem Felde der Ehre gefallenen Bruder verfolgt, dessen Wunden er stets vor sich sehe. Seit drei Wochen sei er von Hause fort, seine Frau wisse nicht, wo er weile. — Eine Untersuchung des Herrn B. habe ich nicht vorgenommen, ihm vielmehr sofort das Sanatorium E. bei L. (Dr. A.) empfohlen, wohin er sich dann ja auch gewandt hat.«

Dr. A. aus dem Sanatorium E. machte am 17. 6. der Frau B. folgende Mitteilung: »Wie ich Ihnen schon telephonisch mitteilte, ist Ihr Gatte heute nachmittag zu uns gekommen und hat mich gebeten, ihn aufzunehmen. Er war verstört, konnte nicht sicher angeben, wo er eigentlich gewesen war, behauptete, vor drei Wochen von H. weggefahren zu sein. Er sehe immer die Gestalt seines gefallenen Bruders vor sich, mit einem blutigen Tuche um den Kopf, äusserte Kummer, den er sich Ihretwegen und wegen seiner armen Kinder mache, und war recht verzweifelt. Er hatte kein Reisegepäck bei sich, seine Barschaft betrug 45 M. in Papier und einiges Silbergeld. — Er lässt Sie bitten, ihm doch die erforderliche Wäsche zu senden . . .«

Bei seiner Vernehmung am 26. 6. sagt B. aus: »Wo ich vom 13. 6. ab herumgeirrt bin, das weiss ich nicht. Ich weiss nur, dass mich meine Frau in der Nervenheilanstalt des Dr. A. in E. abgeholt hat. Ich bin mit meinen Nerven völlig herunter und habe ein sehr schlechtes Gedächtnis.»

Ein Vermerk des Kriegsgerichtsrats W. besagt: »Der Beschuldigte zitterte bei seiner Vernehmung sehr heftig, so dass er sich setzen musste. Er macht einen geistig zerrütteten Eindruck.« Der Bataillonsarzt des

. . . äusserte am 21. 6.: »Der heute von mir untersuchte Pionier B. leidet wohl an allgemeinen nervösen Störungen, derselbe ist aber nicht geisteskrank und für seine Handlungsweise in jeder Hinsicht verantwortlich. Er kann sofort in Untersuchungshaft genommen werden.«

In dieser Untersuchungshaft schrieb B. an seine Frau folgenden Brief: »Mein lieber Schatz! Obwohl ich rasende Kopfschmerzen habe und vor Schwindligsein meinen Kopf kaum hochhalten kann, will ich Dir doch schreiben, da ich hoffe, so einen furchtbar langen Tag besser herum zu bekommen. Zu meinem Kopfweh habe ich noch heftiges Ohrensausen, auch der Druck auf den Hinterkopf und Stirne ist noch da. Aber ich will Dich mit meiner Krankheit nicht noch mehr beunruhigen, denn Du wirst Dir sonst noch mehr Gedanken machen. Du armer lieber Schatz, wurdest so böse vom Arzt angefahren; mich hat es auch furchtbar aufgeregt, aber tröste Dich mit mir. Alles hat ein Ende. Meine Lage ist dadurch verschlechtert, denn ich bin jetzt in Untersuchungshaft. Mein Kopf will springen vor Schmerz und Weh, wenn ich an Euch meine Lieben daheim denke. — Stetig habe ich Euer Bild vor Augen und Du, meine über alles geliebte Frau, sowie der Gedanke an meine herzigen guten Kinder erhält mich aufrecht und bewahrt mich vor dem Ärgsten. Es tut mir so unsagbar leid, dass Du mein Lieb auch darunter leiden musst. Und der Gedanke ist mir schrecklich.

Meine Nerven und Pulse fliegen vor Aufregung, was noch kommen mag. Ich frage mich fortdauernd, wie ich nur zu solchem Tun gelangt bin. Ich weiss mir keine Antwort zu geben. Ich war von Sinnen. Ich kann und kann den Gedanken nicht los werden, dass ich erblich belastet bin, und dass es mir noch gehen wird, wie meiner guten Schwester Luise. Hoffentlich hat Gott ein Erbarmen und lässt mich dann nicht lange leiden. Wenn ich das genau wüsste, würde ich Euch nicht mehr lange Kummer bereiten. Bitte schreibe doch einmal an den Arzt, der Luise behandelt hat, oder fahre hin und lass Dir den Verlauf und die Art der Krankheit schildern.

Frage dann in Deutz bei Hedwig vor, wie es Ihr geht. — Sofort aber ja? Ja, ja, ich bin doch krank, sonst hätte ich nicht so Kopfweh und Schwindelanfälle. Aber werde ich denn nicht dem Arzt vorgestellt?, aber solange Du beim Militär noch stehen kannst, glaubt es Dir kein Mensch. Wenn Du tot bist, stellen sie Dich noch hin und sagen: Laufschritt, marsch marsch.

Meiner Ansicht nach ungerecht ist es, dass ich nicht untersucht bin. Der Assistenzarzt hat Neurasthenie festgestellt, trotzdem ich also krank bin, werde ich nicht als solcher behandelt. Ich habe so ja nichts auszustehen, denn ich werde so behandelt wie einer, der in Untersuchungshaft ist. Aber bei Kranken muss mehr Rücksicht auf den Zustand genommen werden und auf die Verhältnisse, die mitsprechen. Wenn ich schuldig bin, will ich auch meine Strafe sühnen. Aber ich

weiss nichts weiter, mir wird das Flimmern vor den Augen stärker und grosse dunkle Flecken stehen und gehen übers Papier. Ich will nachher weiterschreiben.

Es ist mir etwas besser, wenigstens sind die dunklen Punkte fort. — Lieb, Du hast mich so oft gefragt, warum ich das getan habe und wie ich dazu gekommen bin. Ja, Herzlieb, das weiss ich nicht, auch jetzt noch nicht. Ich entsinne mich erst etwas seit E., wo mich eine Schwester zum Dr. (wie er heisst, weiss ich nicht mehr, Du hast ja den Zettel) brachte, und der mich nach dem andern Arzt schickte. Auch dort ist mir die Erinnerung noch unklar. Mein Gedächtnis ist nicht auf der Höhe, es kostet mich Anstrengung; manchmal bin ich ganz vernagelt. Aber es wird wohl bald besser, wenn ich wieder gesund bin. — Eben kommt der Unteroffizier von der Wache, ich soll die Briefe offen lassen. — Was ich schreibe, kann ja jeder lesen, schreib mir bitte, ob Du den Brief erhalten hast. 1000 Küsse Dir und den Kindern.»

Am 1. 7. wurde B. auf die Nervenstation aufgenommen zur Beurteilung seiner geistigen Zurechnungsfähigkeit. Er machte bei seiner Aufnahme völlig klare Angaben, war zeitlich und örtlich völlig orientiert. Seine Ausdrucksweise war geziert, weitschweifig, sein ganzes Gebaren gewollt auffällig und übertrieben.

Anamnese. Über seine Vorgeschichte machte er selbst folgende Angaben: Der Vater ist an Schlaganfall gestorben. Eine Schwester ist «sehr zurückgeblieben», eine andere an Gehirntuberkulose gestorben. Sonst bietet die Familienanamnese keine Besonderheiten. B. ist 32 Jahre alt, Photograph, verheiratet, hat drei gesunde Kinder. Fehlgeburten sind keine vorgekommen. Die Frau leidet infolge langandauernden Opiumgenusses an nervösen Störungen. Die Kindheitsgeschichte des B. ergibt nichts Bemerkenswertes. Er war als Kind gesund, war ein guter Schüler. Nach der Schulzeit zuerst Kaufmann, dann Photograph. Kam als Gehilfe viel herum in Süddeutschland, Brüssel, Berlin. In dieser Zeit trat mitunter Kopfschmerz und Schwindelgefühl auf. Nach seiner Verheiratung im Jahre 1906 und seiner Niederlassung in R. schlug seine Stimmung, die früher immer heiter und vergnügt gewesen war, allmählich um. Er wurde grüblerisch, schwermütig, weichmütig. Seine Ehe brachte ihm viel Enttäuschungen; seine Frau war durch übermäfsigen Opiumgenuss sehr nervös geworden. Sie musste sich aus gynäkologischen Gründen mehrfach operieren lassen. Er musste sein selbständiges Geschäft aufgeben und zog nach D., wo er wieder als Gehilfe arbeitete. Er arbeitete mehrere Jahre als Geschäftsführer grösserer Firmen, dann machte er sich in H. selbständig.

Aktiv hat B. wegen allgemeiner Körperschwäche nicht gedient. Während des Krieges wurde er am 20. 7. 15 zu den . . . eingezogen. Der Dienst fiel ihm körperlich sehr schwer, geistig begriff er alles gut. Nur machte ihm seine Vergesslichkeit viel zu schaffen. Mit seinen Vorgesetzten kam er immer gut aus. Laut Stammrollenauszug war seine

Führung «gut». Pfingsten 1916 fuhr er in Urlaub, arbeitete zu Hause angestrengt beruflich. Am 13. 6. reiste er dann planlos weg. Die ganze Reise ist ihm dunkel und verschwommen; er kann darüber keine Angaben machen. Als er zu sich kam, war er in L. in einem Sanatorium, von wo ihn seine Frau abholte und ihn zur Kaserne brachte. Dann kam er in Untersuchungshaft, von dort über das Arresthaus auf die hiesige Station.

Die Frage nach Alkoholmissbrauch wird nicht einwandfrei beantwortet. B. ist starker Raucher. Eine Tripperinfektion (1902) wird zugegeben.

Körperlicher Befund. Bei der Aufnahme des Körperbefundes wurde festgestellt, dass es sich bei B um einen mittelgrossen, mittelkräftigen Mann in gutem Ernährungszustand handelt. Die Gesichtsröte ist starkem Wechsel unterworfen. Es besteht Nachröten der gestrichenen Hautteile. Die Schleimhäute sind gut durchblutet. An der Schädelbildung fällt die stark zurückfliehende Stirn auf. Die Zunge zittert beim Hervorstrecken leicht; die Ohrläppchen sind angewachsen. Stark geschlängelte Temporalgefässe. Die Pupillen reagieren beide, aber nicht in gleicher Ausgiebigkeit. Die Reflexe sind lebhaft; der Bindehaut- und Rachenreflex fehlen völlig. Beim Auslösen des Rombergschen Zeichens — das negativ ausfällt — tritt lebhaftes Lidflattern auf. Rechts besteht Patellarklonus. An der rechten Körperhälfte wird stumpf und spitz der Nadel nicht unterschieden. Es besteht neben Anästhesie auch Analgesie. Im rechten Unterbauch auf Druck Schmerzempfindung (sog. Ovarie). Keine Spasmen, keine Krämpfe. Die Herzaktion ist leicht beschleunigt. Krankhafte Veränderungen der Brust- und Bauchorgane sind nicht vorhanden.

Psychischer Befund und Beobachtung. Psychisch war B. bei der Aufnahme völlig frei; er ist örtlich und zeitlich orientiert. Seine Ausdrucksweise ist geziert, weitschweifig. Sein Benehmen gekünstelt, hastig, nervös. Die Intelligenzprüfung ergab keine wesentlichen Ausfälle.

Während der Beobachtungszeit auf der Station verhält sich B. im allgemeinen ruhig und geordnet. Er äussert anfangs tagtäglich bei der Visite den Wunsch, auf die freie Station verlegt zu werden. Er ist wegen der Ablehnung seiner Bitte oft recht gedrückter Stimmung und sehr ungeduldig.

Auch seine Frau fühlte sich als frühere Krankenschwester befähigt, dem leitenden Arzt in einem recht anmafsenden Brief die Bitte zu unterbreiten, ihren Mann auf die offene Station zu verlegen. Bei ihren zweimal in der Woche erfolgenden Besuchen habe sie empfunden, dass sich der Zustand ihres Mannes bedeutend verschlechtert habe. Er sei jedesmal in einer solch gedrückten Stimmung, wie sie sie noch kaum an ihm bemerkt habe. Ihr Mann machte ihr über alles mögliche unberechtigte Vorwürfe. Ihr Mann hege die Befürchtung, an derselben

Krankheit zu leiden, wie seine Schwester (diese ist an Gehirntuberkulose gestorben). Ihm das auszureden und ihn aufzuheitern, gelinge nicht.

Nachdem seine Verlegung geschehen ist, empfängt er häufig den Besuch seiner Frau und Kinder.

Die Stimmung des B. ist nun eine ganz andere. Er spielt und tollt mit Frau und Kind und ist recht vergnügt, bis zur Albernheit, worüber sich Mitpatienten beschweren. Er hat wenig zu klagen, etwas Kopfschmerzen, schlechter Schlaf, Hautjucken. Da bemerkt wird, dass ihm seine Frau auf einem mitgebrachten Spirituskocher auf der Station Eier buck, wird es für gut gehalten, den Einfluss der Frau, die zur Verweichlichung des B. immer noch durch überflüssige Pflege, Hätscheln und Tätscheln beiträgt, für einige Zeit auszuschalten. Bei dieser Gelegenheit nennt der Arzt den B. einen «Schmachtlappen». Daraufhin macht B. demselben Arzt bei der Visite in recht anmafsendem Tone die Bemerkung, er verbäte sich solche Beleidigungen. Dem Stationsaufseher gegenüber äussert er auf Vorhalt über sein unmilitärisches Benehmen: ein Assistenzarzt sei sein Vorgesetzter nicht.

Nach der Bekanntmachung an ihn, dass seine Frau ihn für acht Tage nicht besuchen dürfe, ergreift B. einen Stuhl, zertrümmert ihn völlig und wirft die Splitter unter das Bett. Dem herbeigerufenen Stationsaufseher sagt er darauf in lässigem Tone: »Sagen Sie dem Herrn Assistenzarzt, ich hätte einen Tobsuchtsanfall gehabt.« Daraufhin wird seine Zurückverlegung auf die geschlossene Station vorgenommen. Als beim Kaffeetrinken daselbst ein Schwerkranker zum Essen angehalten und diesem wiederholt das Brot aufgedrungen wird, ergeht sich B. in lauten Auslassungen: Hier würde man erst verrückt gemacht; man wüsste gar nicht, woran man sei, dem einen würde man das Essen aufzwingen und ihm selbst würde man es entziehen. Weil ihm seine Frau ein paar Eier gebraten habe, nenne man ihn einen Schwächling.

An demselben Tage schrieb B. an seine Frau folgenden Brief: «Mein Lieb! Meine Nerven haben mir wieder einmal einen schweren Streich gespielt. Ich bin wieder auf Station G., also geschlossene Station. Aber ich bin fast schuldlos und dazu gezwungen worden. Die Sache ist die: Heute morgen liess mich der Herr Assistenzarzt rufen. Im Verlaufe der Unterredung beleidigte er mich durch die Bemerkung: »Sie sind ein Schmachtlappen, sonst würden Sie sich von Ihrer Frau nicht gebackene Eier machen lassen.« Ich war zunächst sprachlos und sagte nichts dazu. Später bei der Visite sagte er mir, Du solltest mich acht Tage nicht besuchen. Ich sagte, es sei gut, machte ihn aber darauf aufmerksam, dass ich mir für die Folge jede Beleidigung von seiner Seite verbitte. Erfolg: Geschlossene Station. Kommentar überflüssig. — Es tut mir nur leid um Dich, mein Lieb, da Du wieder nur mein Bestes im Auge hattest und es gut mit mir meintest. Habe also Dank und mache Dir keine Sorgen um mich. Die Zeit geht auch vorbei, so Gott will. Bringe mir bitte nichts mehr

zu essen mit, dagegen Zigarren und Zigaretten, sowie den zweiten Band von »Nena Sahib«. Erwähnen möchte ich noch, dass ich mich hinreissen liess, einen Stuhl zu zertrümmern. Ich mache mir bittere Vorwürfe.

Aber hat uns nicht über alle unsere Wege unser eigenstes inneres Wesen geführt, unsere Kraft oder unsere Schwäche; darum gibt es für jeden ja nur einen Weg: Bestimmung. Morgen will ich mit dem Herrn Stabsarzt reden, vielleicht lässt sich die Sache doch noch einrenken. — Vita brevis, vita difficilis!«

Während seiner Beobachtungszeit macht B., wiederholt über seine Straftat befragt, sich gleichbleibende Angaben. Die ganze Zeit von seinem Weggang aus seiner Wohnung in H. bis zu dem Augenblick, wo seine Frau in E. zu ihm ins Zimmer trat, ist ihm dunkel. Wie seine Frau zu ihm kam, will er viel geweint haben.

Auf Befragen gibt er an, dass er vor seiner Entfernung zu Hause mit seiner Frau wegen Geldangelegenheiten Streit gehabt habe. Es gelingt nicht, seine Erinnerung durch eingehendes Befragen zu wecken. Auch lässt sich die ganz schwach angedeutete Erinnerungsinsel — sein Hinfallen auf der Strasse in E. und seine Verbringung zu einem Arzt — nicht durch eindringliches Ausforschen erweitern.

In der Schutzhaft, in der er sich nach seiner Einlieferung durch seine Frau befand, will er immer das Gefühl gehabt haben, als wenn er vorne überschlagen müsste; als wenn ihm vorne an den Augen ein Zentnergewicht hinge. Er sei auch ein paarmal hingefallen und habe sich an der Stirn verletzt.

Zur Beurteilung wird den Akten noch folgendes entnommen: In einer Meldung der Frau B. an die Kompagnie ihres Mannes gibt sie an, dass ihr Mann am Nachmittage vor seiner unerlaubten Entfernung »ein aufgeregtes Wesen« zur Schau getragen habe.

Zahnarzt P., der Schwager des B. — dem man auf Grund seiner Vorbildung eine gewisse Urteilsfähigkeit wohl zutrauen darf —, macht folgende wertvolle Angaben: »Grosse Vergesslichkeit und Gereiztheit bei geringsten Anlässen, sowie öftere Zustände tiefer Niedergeschlagenheit sind nach meinen Erkundigungen von verschiedenen Personen, die in letzter Zeit mit meinem Schwager zu tun gehabt haben, beobachtet worden. Auch meine Schwester hatte oft darunter zu leiden, während er sonst ein liebevoller Ehemann und Vater war. Nach Ansicht des Assistenzarztes »soll mein Schwager den körperlichen Anstrengungen des Dienstes bei den Pionieren nicht gewachsen sein.« Er war reichlich verweichlicht. — Abgesehen von den schweren Aufregungen aber, die mein Schwager somit (während der Erkrankung seiner Frau) durchgemacht hat, nagte ständig Sorge um seine und seiner Familie Existenz an ihm. — Zu diesem häuslichen Elend kam im vorigen Jahre, dass ein Bruder meines Schwagers, der ihm immer besonders nahe gestanden hatte, auf

dem Felde der Ehre blieb, und schliesslich starb im Frühjahr eine Schwester von ihm an Gehirntuberkulose. Es machten sich bei meinem Schwager seit längerer Zeit Sehstörungen bemerkbar. Der Arzt war der Ansicht, dass es sich um nervöse Störungen handele. Mein Schwager hat mir gegenüber öfter über sein Befinden geklagt, meldete sich aber nicht krank, da er keine positiven Beschwerden angeben könne und nicht in den Verdacht der Drückebergerei kommen wolle. Ich bitte um Überführung meines Schwagers aus der Untersuchungshaft ins Lazarett, um ihn auf seinen Geistes- resp. Nervenzustand hin untersuchen zu lassen. — Das Bewusstsein, sich heute in Untersuchungshaft zu befinden wegen Handlungen, deren er sich bei ihrer Ausführung gar nicht bewusst gewesen ist, lastet derartig auf dem Manne, dass ein völliger seelischer und körperlicher Zusammenbruch zu befürchten ist.«

Der Kriegsgerichtsrat, der die Verhandlung bei der Vernehmung leitete, macht die Notiz: »Der Beschuldigte zitterte bei seiner Vernehmung sehr heftig, so dass er sich setzen musste. Er macht einen geistig zerrütteten Eindruck.«

Beurteilung. Aus der Vorgeschichte sowie aus der Gesamtheit der Tatsachen, die sich für den Gutachter aus den eigenen Beobachtungen und den Beobachtungen anderer ergeben, folgt der Schluss, dass B. an einer hysterischen Seelenstörung leidet. Für eine ererbte Disposition spricht bei B. die fliehende Stirn und die als Entartungszeichen zu deutenden angewachsenen Ohrläppchen.

Körperlich sind zur Unterstützung unseres obigen Schlusses anzuführen: die stark wechselnde Gesichtsröte, der fehlende Bindehaut- und Rachenreflex bei im allgemeinen erhöhten Reflexen, die Anästhesie und Analgesie einer Körperhälfte, Ovarie, Lidflattern, Patellarklonus und beschleunigte Herzaktion. Das Zittern der Zunge und die stark geschlängelten Temporalgefässe können als Zeichen früheren Alkoholmissbrauchs angesprochen werden.

Für die Auslösung des in seiner disponierten Natur schlummernden Leidens ist die Zeit fortgesetzter nagender Sorgen um die Existenz seiner Familie und schwerer Aufregungen wegen der Krankheit und des Opiummissbrauchs seiner Frau von grosser das Wesen der Krankheit kennzeichnender Bedeutung.

Als psychische Zeichen der bei ihm bestehenden Krankheit sind bei erhaltener Intelligenz bemerkenswert das Auftreten von plötzlichen Erregungszuständen — Affekte genannt —, Beeinträchtigungsideen und überaus leichter Stimmungswechsel. Ein deutlicher «Affekt» liegt vor bei der oben angeführten Zertrümmerung eines Stuhles; Beeinträchtigungsideen lassen sich erkennen aus dem öfters auftretenden, vor allem aus seinen Briefen erkenntlichen Gefühl des B., gekränkt, falsch behandelt, beleidigt zu sein, aus der Vorstellung, wegen erblicher Belastung an Gehirntuberkulose zugrunde zu gehen. Die Neigung zum Stimmungs-

wechsel ist zu entnehmen aus der Vorgeschichte: Umschlag der heiteren Stimmung in traurige bei Beginn der Erkrankung, und aus der Beobachtungszeit vor und nach der Verlegung auf die freie Station. Wesentlich ist das Jammern und Klagen, das seine Briefe anfüllt und das oft Geringfügiges zum Gegenstand hat, während er erhebliche Erregungen, z. B. das Zertrümmern des Stuhles, als Nebensächliches behandelt. Erwähnt möge noch die zittrige, sich beim Schreiben besonders schwerer Klagen verschlechternde Schrift werden.

Als geistige Störungen, die kennzeichnend sind für seine hysterische Seelenstörung sind bemerkenswert: Das gezierte Wesen des B., sein ausserordentlich albernes, kindisches, kritikloses Betragen.

Das in unserem Falle aber bedeutungsvollste Merkmal einer hysterischen Seelenstörung ist das Auftreten einer transitorischen Bewusstseinsstörung, eines sog. Dämmerzustandes. Denn als solcher ist die Zeit während der unerlaubten Entfernung des B. anzusprechen.

Folgende Angaben stützen die Annahme eines Dämmerzustandes: Zunächst ist das plötzliche Einsetzen dieser Bewusstseinsstörung im Anschluss an einen Streit ausserordentlich charakteristisch. Über das Verhalten des B. während seines Dämmerzustandes liegen zwei ärztliche Äusserungen vor, die Mitteilungen des Dr. P. in E. und des Dr. A. in E., die oben angeführt sind, neben der Wahrnehmung des Oberkellners aus dem Hotel K. in E. Für den vorliegenden Fall kommt noch das Auftreten von Wahnvorstellungen während des Dämmerzustandes in Betracht. B. glaubt einmal seinen Bruder — der doch längst gefallen ist — suchen zu müssen, ein andermal äussert er — wahrscheinlich infolge von Sinnestäuschungen — die Idee, sein gefallener Bruder verfolge ihn, er sähe dessen Wunden stets vor sich, er habe ein blutiges Tuch um den Kopf. Diese Wahnvorstellungen machen die Bewusstseinsstörung des B. zu einem «delirösen hysterischen Dämmerzustand».

Das Bild des Dämmerzustandes wird vervollständigt durch den allgemeinen Erinnerungsverlust — Amnesie — für diese Zeit, aus der sich nur eine Erinnerungsinsel undeutlich hervorhebt.

Die Bemerkung aus einem Briefe des B., dass ihn nur der Gedanke an seine Kinder «vor dem Ärgsten» bewahre, beweist, dass B. sich auch mit Selbstmordgedanken abgegeben hat, wie das bei Hysterischen durchaus alltäglich ist.

So bietet B in dem Gesamtbild seines Wesens einen «Schulfall» von hysterischer Seelenstörung. Deshalb kann sich der Facharzt dem Urteil des Bataillonsarztes des B., derselbe leide an «allgemeinen nervösen Störungen, sei aber nicht geisteskrank und für seine Handlungsweise in jeder Hinsicht verantwortlich» nicht anschliessen.

Eine «hysterische Seelenstörung» ist im Gegensatz zur einfachen «Hysterie» als Geisteskrankheit anzusprechen.

Die unerlaubte Entfernung des B. fällt nun in die Zeit eines «Dämmerzustandes». Derselbe hebt die freie Willensbestimmung des von ihm Behafteten völlig auf, da er ihn zwingt, «Triebhandlungen» zu begehen.

Dem B. ist demnach, da er sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit befand, der seine freie Willensbestimmung aufhob, der Schutz des § 51 nach ärztlichem Ermessen zuzubilligen.

Lebenslauf.

Ich, Ludwig, Friedrich, Walter Minor, geboren am 4. Mai 1889 zu Burgschwalbach (Unterlahnkreis) als Sohn des Pfarrers Emil Minor und dessen Ehefrau Amalie, geb. Lehr, besuchte von Ostern 1899 bis Ostern 1910 das Gymnasium zu Wiesbaden und widmete mich nach Erlangung des Reifezeugnisses dem Studium der Medizin.

Vom Sommersemester 1910 bis Sommersemester 1912 einschliesslich war ich in Marburg, wo ich am 24. Juli 1912 meine ärztliche Vorprüfung ablegte.

Darauf war ich im Wintersemester 1912—13 in Leipzig, wohin ich nach dem in Bonn verbrachten Sommersemester 1913 im Wintersemester 1913—14 zurückkehrte. Im Sommer 1914 war ich wieder in Marburg.

Bei Beginn des Krieges meldete ich mich als Kriegsfreiwilliger, kam Mitte Oktober 1914 als Feldunterarzt ins Feld, wo ich in einem Feldlazarett des II. Armeekorps in Frankreich, Polen und in den Karpathen meist chirurgisch beschäftigt wurde.

Im März 1915 erkrankte ich an einer funktionellen Herzstörung, kam in die Heimat zurück und wurde nach Wiederherstellung dem Reservelazarett Stettin überwiesen.

Während eines Urlaubs legte ich in Marburg vom 27. Mai 1915 bis 24. Juni 1915 meine Staatsprüfung ab und erhielt danach die Approbation als Arzt.

Nach erneuter Meldung ins Feld rückte ich am 19. Juli 1915 wieder aus und kam als Bataillonsarzt zu einem Landwehrinfanterieregiment des Beskidenkorps.

Mit diesem Regiment machte ich den Vormarsch bis Baranowitschi mit und war auf meinen Truppenverbandsplätzen tätig.

Nach Einsetzen des Schützengrabenkrieges meldete ich mich in ein Feldlazarett zurück.

In einem solchen des XVIII. Armeekorps war ich von November 1915 bis März 1916 chirurgisch tätig.

Nach erneuter Erkrankung kam ich zum Festungslazarett Mainz, Korpsnervenstation, wo ich zur Zeit noch tätig bin.

Seit Oktober 1916 übe ich in Wiesbaden Allgemeinpraxis aus, soweit mir meine militärärztliche Arbeit dazu Zeit lässt.

Im Verlaufe meiner Studienzeit habe ich die Vorlesungen folgender Herren gehört:

Bielschowsky, Boehm, Disse, Frangenheim, Fries, Flechsig, Gasser, Garré, Gürber, Heller, Heineke, Hildenbrand, Hoffmann, Hoffmann, Jores, König, Korschelt, Kruse, Kutscher, Lichtenstein, Lohmann, Mannkopff, Marchand, Matthes, Meyer, Müller, Ostmann, Payr, Richarz, Rolly, Rumpf, Schenck, Strümpell, Thiemisch, Tuczek, Versé, Zangemeister, Zinke, Zweifel.